

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Jahrgang 1886.

338. 337.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c.

urkunden und bekennen, daß nachdem die Vormundschaft des minderjährigen Grafen Dietrich Wolff-Metternich zu Schloß Gracht in Ausführung der demselben durch autonomes Testament seines Vaters, des Grafen Max Wolff-Metternich vom 26. Mai 1883 gemachten Auflage durch die Notarialakte vom 22. December 1883, 24. December 1884 und 24. November 1885 ein gräflich Wolff-Metternich'sches Familien-Fideikommiß Gracht gestiftet hat, Wir der Stiftung dieses Familien-Fideikommisses hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen mit dem Vorbehalte:

Daß durch die darin eingeschlossene Genehmigung des dritten Abschnitts der Stiftungsurkunde vom 22. December 1883 der in diesem Abschnitt als fortbestehend angeführten und für das errichtete Fideikommiß als maßgebend erklärten Bestimmung der Stiftungsurkunde des Wolff genannt Metternich Freiherrn zu Gracht und seiner Ehefrau Katharina geb. von Hall vom Jahre 1660 eine andere oder stärkere rechtliche Wirkung, als derselben ohnehin seither beigezogen hat, in keiner Weise hat beigelegt werden sollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die vorgedachten unter dem 22. December 1883, 24. December 1884 und 24. November 1885 vollzogenen Stiftungsurkunden nebst deren Anlagen ihrem ganzen Inhalt nach, und wollen, daß die Betheiligten bei den in diesen Urkunden enthaltenen Anordnungen den Befehlen gemäß jederzeit geschützt werden, Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Deß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1886.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

geez. Friedberg.

Die Successionsordnung in Ansehung des genannten Familien-Fideikommisses ist die der reinen Primogenitur, wie solche in der oben bezogenen Stiftungsurkunde vom Jahre 1660 näher vorgeschrieben ist. Nach dem Aussterben des Mannesstammes sind die männlichen Nachkommen der Töchter des Geschlechts nach der Ordnung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1886.

der Primogenitur berufen.

Jetziger Fideikommiß-Besitzer ist der minderjährige Graf Dietrich Wolff-Metternich.

Die dem Fideikommiße einverleibten Immobilien im Regierungsbezirk Düsseldorf sind in den Gemeinden Dabringhausen, Burscheid und Steinbüchel gelegen und katastrirt wie folgt:

I. Gemeinde Dabringhausen.

Artikel 309 Flur 12 Parzellen Nr. 10, 50/11, 51/11, 52/12, 53/12, 72/41, 73/41, 1, 2, 3, 44/4, 45/4, 48/58, 49/78, 9, 54/13, 55/13, 14, 56/15, 57/15, 17, 16, 16 bis, 18, 58/19, 20, 21, 59/22, 23, 25, 60/26, 61/26, 27, 62/28, 63/28, 30, 64/31, 65/31, 68/33, 69/33, 34, 35, 36, 37, 40, 66/32, 67/32, zusammen 66 Hektare 58 Are 99 Meter nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten.

II. Gemeinde Burscheid.

Artikel 1296 Flur 3 Parzellen Nr. 151/I.30, 417/I.31, 151/I.29, 417/I.32, zusammen 8 Hektare 90 Are 38 Meter.

III. Gemeinde Steinbüchel.

Artikel 169 Flur 3 Parzellen Nr. 40, 41, 49 296, 297/VI.193, 297/VI.194, 299, 319/VI.204, 319/VI.205, 319/VI.206, 380, 381, 382, 667, 675, 292, 294, 295, 298, 671, 711, 713, 716.

Artikel 395 Flur 3 Parzellen Nr. 858/717 &c., 859/717 &c., 719, 720, 860/726, 732, 735. Flur 4 Parzellen Nr. 331, 336, 341, 368, zusammen 7 Hektare 72 Are 63 Meter nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

339. 338. Das zu Berlin am 10. April 1886 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1643. Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886.

Nr. 1644. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffsabgabe auf der Unterweser. Vom 5. April 1886.

Nr. 1645. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

340. 326. Das zu Berlin am 7. April 1886 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9115. Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel. Vom 19. März 1886.

Nr. 9116. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 24. März 1886.

Nr. 9117. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim und Lüchow. Vom 29. März 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

341. 340. Wiederaufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Bulgarien.

Der zeitweilig eingestellt gewesene Postanweisungsverkehr mit Bulgarien wird vom 15. April ab wieder eröffnet. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten von dem genannten Tage ab wieder angenommen.

Berlin W., den 13. April 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts, J. B.:
Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

342. 344. Der kommissarische Lehrer Dr. Robert Kreuzschmer an der Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Koblenz, den 2. April 1886.

Nr. 2551.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium: v. Puttkamer.

343. 332. Die Rheinschiffahrt betreffend.

Die Rheinschiffahrttreibenden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß zur Regulirung des Rheins bei Mülheim die rechtsseitige Uferbucht oberhalb der Stadt durch ein Längswerk mit oben an das Ufer anschließender Buhne in Höhe von 4 bis 4,5 Meter am Kölner Pegel verbaut wird und daher der längs des Ufers bei höheren Wasserständen für die Bergfahrt früher benutzte Fahrweg geschlossen ist.

Koblenz, den 5. April 1886.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

344. 322. **Polizei-Verordnung**

betr. die Fischerei im Rhein und in der Lippe während der Frühjahrs-Schonzeit.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 3 bis 7, resp. §. 17 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 verordnen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten, für den Umfang des Rheines und der Lippe, innerhalb der Grenzen des diesseitigen Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Der Fang von Lachsen und Lachsforellen ist während der Frühjahrs-Schonzeit (vom 10. April bis

9. Juni) an allen Tagen mit Ausnahme der Zeit vom Sonnen-Untergang Samstags bis ebendahin Sonntags gestattet.

§. 2. Der Fang von Finten, Maifischen und Stinten ist während der genannten Schonzeit an allen Tagen außer von Sonnen-Untergang Freitags bis ebendahin Sonntags gestattet.

§. 3. Der Fang aller übrigen Fische ist während der Frühjahrs-Schonzeit in den genannten Flüssen nur von Sonnen-Untergang Montags bis ebendahin Donnerstags, jedoch mit Ausschluß aller derjenigen, auch sonst erlaubten Fangmittel, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören, gestattet.

§. 4. Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen und schwimmender oder an dem Ufer oder Flußbett befestigter oder verankerter Netze oder Reusen ist während der genannten Schonzeit verboten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnungen werden, soweit nicht die im Reichsstrafgesetzbuch §. 296 und §. 370, 4, sowie die im Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §§. 49 ff. und die im §. 16 der Allerh. Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1877 angeordneten höheren Strafen Platz greifen, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Die Königl. Landrathskämter der an den Rhein und die Lippe angrenzenden Land- und Stadtkreise werden mit der sofortigen Republikation dieser Verordnung in den Kreis- und Lokalblättern beauftragt.

Düsseldorf, den 10. April 1880. I. III. A. 1667.

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht und es werden die oben bezeichneten Königlichen Landrathskämter zu wiederholten Republikationen derselben veranlaßt.

Düsseldorf, den 6. April 1886. I. III. A. 2173.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

345. 333. Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Baden-Baden hierdurch die Erlaubniß ertheilen, Loose zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Pfetzheimer Rennen von ihr zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in dem ganzen Bereiche desselben zu vertreiben.

Berlin, den 8. März 1886.

gez.: **Wilhelm,**

ggez.: von Puttkamer.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Veranlassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem Vertriebe der betreffenden Loose Hindernisse nicht entgegen zu setzen.

Düsseldorf, den 6. April 1886. I. II. A. 1768.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern: von Roon.

346. 334. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 9. September v. J. die von der

unterm 6. Juni 1880 zum Geschäftsbetriebe in Preußen konzeffionirten Spiegel-Versicherungsgesellschaft der vereinigten Glafer Hamburg-Altona's Hammonia zu Hamburg beschlossene Aenderung ihrer Statuten in den §§. 1, 3, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 21, 22, 25 und 27 genehmigt, was wir unter Hinweis auf die dem gegenwärtigen Stück als besondere Beilage angefügten Statuten in ihrer zur Zeit geltenden Form hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 8. April 1886. I. III. B. 1819. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 347. 335. Unter Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 12. Juni 1880 I. III. B. 2888 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 6. Januar 1886 zu dem revidirten Statut der „Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich“, welches nebst der Genehmigungsurkunde und dem bezüglichen Dekrete des Schweizerischen Bundes-

rathes dem gegenwärtigen Stücke als besondere Anlage angefügt ist, seine Zustimmung ertheilt hat.

Düsseldorf, den 8. April 1886. I. III. B. 1974. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 348. 336. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. März cr. ist dem Senat der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin die Erlaubniß ertheilt worden, mit der im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung eine Auspielung von Kunstwerken, bestehend in Delgemälden, Skulpturen, Werken der Plastik aus edlem Metalle, Aquarellen, Kupferstichen etc., zu welcher 500 000 Loose à 1 Mark, unter Aussetzung von 28 662 Gewinnen zum Totalwerthe von 300 000 Mark ausgegeben werden dürfen, zu verbinden und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Düsseldorf, den 6. April 1886. I. II. A. 1684. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 13. Jahreswoche vom 28. März bis 3. April.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	13	2	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	5	1	4	1	—	—
* Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	7	—	9	2	9	—	2	—
Esberfeld . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	4	—	15	—	2	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	10	3	5	2	2	—	—	—
* Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	6	2	—	—
Pennepe . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9	—	—	—	19	1	—	—
Wettmann . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—	2	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	10	12	4	5	2	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Summe	—	—	—	—	40	3	—	—	—	—	140	15	54	10	75	10	4	4

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

350. 339. Wir nehmen Anlaß, die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirks, welche genöthigt sind zur Kräftigung ihrer Gesundheit ein Seebad zu benutzen, auf das für Geistliche, Lehrer, Beamte etc. und deren Angehörige bestimmte, vom Kloster Lottum auf der Nordseeinsel Langeoog errichtete Hospiz aufmerksam zu machen.

Diese Anstalt bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, behaglichen Badeaufenthalt am Nordseestrande zu gewähren und die Möglichkeit zu schaffen, fern von dem aufregendem Treiben größerer Bäder, nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung leben zu

können im Kreise gleichgesinnter, gleichen Lebenskreisen entstammender Personen und in einem Hause, in welchem christliche Lebensordnung waltet.

Das Hospiz will unter Wahrung möglichster Einfachheit und unter Fernhaltung jeden Luxus in Wohnung und Beköstigung den Komfort gewähren, der den Lebensgewohnheiten der gedachten Berufskreise entspricht und zur Sicherung guten Kurserfolges erforderlich ist.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichsten in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in 5 bis 10 Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus, auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weit gestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Für Anwesenheit eines Arztes während der Badesaison ist Sorge getragen.

Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badesaison beginnt am 16. Juni und schließt mit dem 30. September. Da aber erfahrungsmäßig grade die Bäder im September und der ersten Hälfte des Oktober die wirksamsten und heilkräftigsten sind, auch für einzelne Beamtenkategorien, namentlich die in militärischen Dienstverhältnissen stehenden, die spätere Jahreszeit für die Vornahme von Bädern vorzugsweise gelegen ist, so bleibt, falls eine genügende Frequenz vorhanden, vorbehalten, den Schluß der Saison bis Mitte Oktober hinauszusetzen.

Das Baden erfolgt entweder aus fahrbaren Badefarren oder — am Herrenstrande — aus einem gemeinschaftlichen mit Kojen versehenen Bette zu den Preisen von bezw. 60 und 30 Pfennig (für Knaben 20 Pfennig) pro Bad.

Die Aufnahme in das Hospiz geschieht nur mit völliger Pension (Wohnung, Beköstigung und Bedienung) und in der Regel auf volle Kurzeit (große Kur = 28 Tage, kleine Kur = 21 Tage) jedenfalls nicht unter einer Woche.

Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung erwachsenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die billigsten Zimmer werden mit 8 Mark, die theuersten mit 16 Mark pro Woche berechnet. Im Monat Juni, sowie vom 12. bis 30. September wird die Hälfte obigen Wohnungspreises angesetzt.

Für Bett, Bettwäsche und hausordnungsmäßige Bedienung werden 3 Mark pro Person und Woche gezahlt.

Die regelmäßige Beköstigung besteht aus:

- a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
- b. dem Mittagessen (Suppe, 2 Gänge, Kaffee) und
- c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufschnitt oder einem Fleischgericht)

und wird mit 20 Mark pro Person (Kinder billiger) und Woche berechnet. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Dienstpersonal des Hospizes untersagt.

Wein oder Bierzwang besteht nicht.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, Berlin (W.) Wilhelmstraße 70 a, vom 16. Juni an auf der Insel Langeoog, zu richten, welche auf frankirte Anfragen über die näheren Bedingungen der Aufnahme Auskunft ertheilen wird.

Düsseldorf, den 8. April 1886. II. A. Nr. 2665. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüb.

351. 323. Der Agnes Wittmers, geboren am 19. August 1880 hier selbst und wohnhaft zu Rombach bei Mainz, ist von uns gestattet worden, an Stelle des Namens Agnes Wittmers den Namen „Christina Hagedorn“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 5. April 1886. I. I. 564. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

352. 324. Infolge der von der Königlichen Regierung hier geprüften und dechargirten Rechnung von der Rodorphischen Familienstiftung für das Jahr 1885 betragen:

a. die wirkliche Einnahme an Zinsen	4921,75 M.
b. die Ausgaben an Lehrgeldunterstützungen	1350,— „
c. der Vermögensbestand	110567,29 „
d. die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr	3099,91 „

Vorstehender Status wird den berechtigten Interessenten der obenbezeichneten Familienstiftung hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerkes unter Anschluß des beglaubigten Lehrvertrages, des Geburtsattestes des betreffenden Lehrlings und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeitsattestes bei der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 5. April 1886.

Der Verwalter der Rodorphischen Familienstiftung,
Brellberg, Regierungs-Sekretär.

353. 330. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 28. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses

wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästor Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 5. April 1886.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **23. April** an bis zum **18. Mai** *cr.* incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine

356. 341. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende zur Anlage einer neuen Straße an Stelle der jetzigen Fuhrstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundflächen angeordnet.

Sp. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	Nr.	□M.	Abth.	Nr.		
1	—	34	5	586	Mehger R. G. Zweigardt und Chefrau Kürschner W. Zimmer.	Elberfeld.
	(ganzes Grundstück nebst aufstehendem Hause.)					
2	—	44	5	597	Handelsmann R. Zimmlinghaus.	Elberfeld.
	(ganzes Grundstück nebst aufstehendem Hause.)					

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 24. April 1886, Vormittags 10 Uhr**, auf dem Rathhause zu Elberfeld anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

Allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 5. April 1886.

Die Immatrikulations-Kommission.

354. 325. Das Sommer-Semester 1886 beginnt am Mittwoch, den 28. April *cr.*, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 30. März 1886.

Der 3. Rektor der Königlichen Akademie: Niehues.

355. 327. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 9. December 1885 wird dem Deonom Hermann Aberg zu Saarn das Eigenthum des Bergwerks „Aberg“ in den Gemeinden Speldorf und Saarn, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von: Zwei Million, einhundert neun und achtzig tausend Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. März 1886.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. März 1886.

Königliches Ober-Bergamt.

Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. April 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

357. 342. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdinstig geruht, dem Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirten und ersten Beigeordneten der Stadt Xanten, Major a. D. Gustav von Hochwächter, auf Haus Fürstenberg bei Xanten, im Kreise Moers, den Rothen Adlerorden dritter Klasse, dem katholischen Oberpfarrer Conrad Heinrich Joseph Henzen zu Elsen, im Kreise Grevenbroich den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Bürgermeister Klinge zu Beek, im Kreise Mülheim a. d. Ruhr den königlichen Kronenorden vierter Klasse, den Fabrikarbeitern Heinrich Joseph Kortzen, Karl Hissfeld und Johann Köhler, sämmtlich zu Dahlerau, im Kreise Venney, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Professor von Gebhardt hier selbst die Annahme und Anlegung des von des Königs von Bayern Majestät ihm verliehenen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst in Gnaden zu gestatten geruht.

B. Katasterverwaltung.

Dem Steuerinspektor Kospach zu Remagen ist die Verwaltung des Katasteramtes Düsseldorf II, dem Katastersekretär Herz zu Aachen die Verwaltung des Katasteramtes Gladbach II, dem Katasterassistenten Kohls hier selbst die Verwaltung des Katasteramtes Xanten vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

C. Schulverwaltung.

Der evangelische Pfarrer Müller zu Süchteln ist zum Total-Schulinspektor der evangelischen Volksschule zu Süchteln ernannt worden.

Der Schulumtätbewerberin Josepha Bohmann zu Blunbnisch, im Kreise Moers, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Angestellt im Monat März d. J. nachstehend genannte Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

Barß, Jakob, an einer Volksschule der Stadt Crefeld. Ganser, Klara, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Solingen. Göpfert, Peter, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Merscheid. Heiliger, Max, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Solingen. Homberg, Auguste, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Merscheid. Kolbe, Ida, an der evang. Volksschule zu Steele. von Kolbe, Meta, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Solingen. Leid, Heinrich, an der kath. Volksschule zu Widrath. Loewenstein, Heinrich, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Solingen. Müller, Hermann, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Hühscheid. Nießen, Peter Joseph, an der kath. Volkssch. zu Hüls.

Projahn, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadt Duisburg. Rating, Albert, an der evang. Volkssch. zu Sonnborn. Röbers, Maria, an der kath. Volkssch. zu Waldhausen. Schopmann, Bernhardine, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Oberhausen. Schornstein, Adam, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Neuß. Schütt, Engelbert, an der kath. Volkssch. zu Sittard. Schunt, Peter, an der kath. Volkssch. zu Kaltenberg. Seynische, Anna, an der evang. Volkssch. zu Bohwinkel. Stöcker, Anna, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. Stute, Wilhelmine, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Oberhausen. Wenmakers, Katharina, an der kath. Volkssch. zu Itter.

B. definitiv:

Arenhoevel, Heinrich, an der kath. Volksschule zu Marienthal. Beigel, Gustav Adolph als Hauptlehrer an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Dreher, Ludwig, an einer Volksschule der Stadt Düsseldorf. Ernst, Karl, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Gyll, Maria, an der kath. Volkssch. zu Ginderich. Fick, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Hilligweg, Friedrich, an einer Volkssch. der Bürgerm. Merscheid. Hinnah, Friedrich, als erster Lehrer an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. Kalpers, Christian Ludwig, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Kempen, Gottfried, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. Kemper, Friedrich, an einer Volkssch. der Stadt Düsseldorf. Kiderl, Emil, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Kraemer, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadt Düsseldorf. Kugel, Johannes, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Kupper, Johann, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Dehler, Friedrich, als Lehrer der Oberklasse an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. Plakmann, Hermann, an einer Volkssch. der Stadt Düsseldorf. Prinz, Christoph, an einer Volkssch. der Stadt Düsseldorf. Rohm, Maria, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. Siebert, Franz Michael, als erster Lehrer an der kath. Volkssch. am Weisen, Gemeinde Rothhausen. Stricker, Konrad, als erster Lehrer an der kath. Volkssch. III zu Frohnhausen. Suter, Simeon, als Hausvater und erster Lehrer an der Waisenhausch. der evang. Gemeinde zu Unter-Barmen. Ueberschaer, Julius, an einer Volkssch. der kath. St. Gertrudis-Schulgemeinde zu Essen. Wichmann, Josephine, an der kath. Volkssch. zu Weeze. Wulf, Wilhelm, als erster Lehrer an der evang. Volkssch. zu Niederdahl.

358. 331. Der Güter Expeditions-Vorsteher Heinrich Fandreyer in Neuß ist am 18. März d. J. gestorben. Köln, den 10. April 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

359. 343.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 56, 57, 58 und 59 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
2577	Lehrerinstitute an der kath. Volksschule zu Bantum. Einkommen 750 Mark und 108 Mark Miethsentschädigung.	24./4.
2578	Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kupferdreh. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark neben freier Wohnung.	23./4.
2579	Polizeidienerstelle für die Stadt- und Landbürgermeisterei Kaiserswerth. Einkommen 900 Mark, 72 Mark Kleidergelber und 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß.	in 4 Wochen.

Hierzu 3 Beilagen: 1) a. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen; b. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten. Vom 17. Juli 1885.
2) Revidirte Statuten der „Hammonia“ Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Zinnungen Deutschlands.
3) Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich.

Beilage

zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Ministerium für
Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. März 1886.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. d. Mts. will ich hierdurch dem von der **National-Provincial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London** in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 26. Mai und 16. Juni v. J. beschlossenen neuen Statute meine Genehmigung ertheilen.

In den von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten sind der Firma der Gesellschaft die Worte „mit beschränkter Haftbarkeit“ hinzuzufügen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
(gez.) Wendt.

An den
Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Steinmann
Hochwohlgeboren
zu
Schleswig.

3253.

Auszug.

Statuten

der

National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited.

Durch specielle Beschlussfassungen der Gesellschaft in der am 26. Mai 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen, und in der am 16. Juni 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung bestätigt.

In Erwägung, daß durch eine am 24. August 1854 geschlossene Vereinbarung zwischen den verschiedenen darin genannten Personen ersten und zweiten Theils, und dem Herrn William John Barrett, als Bevollmächtigten der National Provincial Plate Glass Insurance Company (in diesem Schriftstück späterhin „die Gesellschaft“ genannt), welche derzeit vorläufig den Bestimmungen der Parlamentsakte 7 und 8 Victoria, C. 110, gemäß eingetragen war, dritten Theils, die nöthigen Maßregeln getroffen wurden, um die Gesellschaft als eine Joint Stock Company im Sinne der Parlamentsakte zu constituiren, die Geschäfte der Gesellschaft und das Kapital zu verwalten und im Allgemeinen die Statuten der Gesellschaft auszuführen, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft am 3. November 1854 vollständig gemäß der angeführten Parlamentsakte registrirt wurde, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft unter und zufolge der Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung Geschäfte betrieben hat, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft am 8. November 1862 in gehöriger Form und den Vorschriften der „Companies“ Acte von 1862 gemäß registrirt wurde, —

Und in Erwägung, daß durch specielle Beschlußfassungen der Gesellschaft, welche in den respectiven am 24. November 1871 und am 15. December 1871 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlungen angenommen und bestätigt worden sind, gewisse Veränderungen in den Bestimmungen der oben erwähnten Uebereinkunft getroffen wurden, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft jetzt in Uebereinstimmung mit den solcherweise durch die angeführten speciellen Beschlüsse und durch die nun in Kraft befindlichen Bestimmungen der „Companies“ Acte, so weit solche auf die Gesellschaft anwendbar sind, abgeänderten und vervollständigten Vorschriften verwaltet wird, —

Und in Erwägung, daß 4105 Aktien zu je £ 5.— von der Gesellschaft ausgegeben sind, und daß die Summe von £ 3.— für jede Aktie eingezahlt worden ist, —

Und in Erwägung, daß Paragraph 32 der vorgenannten Uebereinkunft die Bestimmung enthält, daß jede gewöhnliche General-Versammlung berechtigt ist, Nebengesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft aufzustellen und irgend welche Nebengesetze, Bestimmungen und Vorschriften umzuändern oder abzuschaffen; und daß Paragraph 35 obiger Uebereinkunft besagt:

Daß zwei hintereinander folgende Außerordentliche General-Versammlungen von Zeit zu Zeit befugt sind, unter den Bestimmungen der darin erwähnten Parlamentsacte (welche de facto nicht erlangt ist) alle oder irgend welche Klauseln, Bedingungen und Stipulationen der erwähnten Uebereinkunft abzuändern und aufzuheben, oder solche Klauseln, Bedingungen und Stipulationen zu ändern und aufzuheben, welche gemäß der jetzt in Kraft befindlichen Machtbefugnisse erlassen sind; und daß Paragraph 38 der obigen Uebereinkunft besagt:

Daß zwei hintereinander stattfindende Außerordentliche General-Versammlungen der Gesellschaft befugt sein sollen, die Gesellschaft und jeden der Aktien-Inhaber hinsichtlich irgend einer Acte, Uebereinkunft, Angelegenheit oder Sache, welche die Gesellschaft kraft ihrer corporativen Eigenschaft oder anderweitig, oder alle die Aktien-Inhaber zusammen machen und ausführen können, zu binden und verantwortlich zu machen;

Und in Erwägung, daß es wünschenswerth ist, die Bedingungen der obigen Uebereinkunft in der nachfolgenden Weise zu vervollständigen und abzuändern, —

Und in Erwägung, daß die nachfolgenden Bestimmungen in der Außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft vom 26. Mai 1885 genehmigt und in der Außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 1885 bestätigt wurden;

Und in Erwägung, daß in der letzterwähnten Außerordentlichen General-Versammlung beschlossen wurde, daß die Directoren befugt sein sollen, die Gesellschaft ohne Weiteres gemäß der „Companies“ Acte als eine Gesellschaft mit limitirter Verbindlichkeit auf Aktien eintragen zu lassen: —

So wird hiermit nun, in Gemäßheit der Bestimmungen obiger Uebereinkunft hinsichtlich dieser und jeder anderen Machtbefugnisse, welche sich für die Gesellschaft daraus ergeben, seitens der Gesellschaft in der General-Versammlung beschlossen und erklärt, was folgt:

Grundbedingungen.

1) Die Bedingungen der besagten Uebereinkunft vom 24. August 1854, wie solche durch die obenerwähnten Resolutionen vervollständigt sind, werden hierdurch abgeschafft und aufgehoben, ausgenommen so weit sie nothwendig sind, um diesen Vorschriften Wirkung und Kraft zu verleihen, und sollen dafür die Geschäfte der Gesellschaft in hierunter nachfolgender Weise betrieben und die Machtbefugnisse der Gesellschaft, der Directoren und anderer Beamten der Gesellschaft folgendermaßen geregelt werden und solche Geschäfte und Machtbefugnisse sollen in der nachstehend erwähnten Weise regulirt und die Geschäfte der Gesellschaft in folgender Art verwaltet werden:

2) Der Name der Gesellschaft soll „The National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited“ sein.

3) Die in Tafel A des 1. Abschnitts der „Companies“ Acte von 1862 enthaltenen Bestimmungen sollen auf die Gesellschaft keine Anwendung finden.

4) Das Haupt- oder eingetragene Bureau der Gesellschaft (welches sich augenblicklich Ludgate Hill No. 66 in der City von London befindet) soll auch fernerhin Ludgate Hill No. 66 verbleiben, oder an demjenigen anderen Ort in England seinen Sitz haben, welchen die Directoren von Zeit zu Zeit dafür auswählen.

5) Das Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, absolute Versicherung gegen Verluste abzuschließen und in Kraft treten zu lassen, welche durch Zerbrechen von oder sonstiger Beschädigung an Spiegelglas, belegtem Glas oder irgend einer andern Sorte Glas verursacht ist, ohne Rücksicht darauf, wie der Schaden entstand.

Auch kann das Glas befestigt sein oder transportirt werden.

Der Ersatz im Falle eines Zerbrechens geschieht nach der Anmeldung desselben entweder durch möglichst schnelle Anschaffung von neuem Glas, das dieselbe Güte besitzt und in derselben Art hergestellt worden ist wie das zerbrochene Glas, oder durch Schadloshaltung der Versicherer durch Zahlung des Werthes oder des Betrages des solcher Weise zerbrochenen oder beschädigten Glases an dieselben.

6) Jede gewöhnliche General-Versammlung (deren Tagesordnung vorher bekannt zu machen ist) kann die Directoren bevollmächtigen, auf Kosten der Gesellschaft irgend eine Parlaments-Acte, Schutzbrief oder irgend eine sonstige Vollmacht und Rechtsbefugniß, welche für Zwecke dienlich sein würde, die mit dem Geschäfte und der Wirksamkeit der Gesellschaft in Verbindung stehen, von einer fremden oder einer Colonial-Regierung, einem Staat, einer Provinz oder Stadtverwaltung zu erbitten, wennmöglich zu erwirken und selbe in Kraft zu setzen.

7) Das Geschäft der Gesellschaft kann entweder im Vereinigten Königreich oder irgend sonstwo betrieben werden, wenn keine oder so lange bis keine Resolution seitens der Gesellschaft in einer General-Versammlung ausdrücklich verfügt, daß sich das Geschäft der Gesellschaft auf gewisse Länder oder Districte beschränken soll. Jedoch kann solche Resolution von Zeit zu Zeit widerrufen und abgeändert werden.

8) Die Gesellschaft ist befugt, die Vollmachten, welche durch die Companies Seals Acte von 1864 oder irgend welche ähnliche Verordnungen gewährt werden, auszuüben.

9) Das augenblickliche Kapital der Gesellschaft soll £ 50,000.— betragen, welches in 10,000 Aktien zu je £ 5.— eingetheilt sein soll.

Von diesen Aktien sind 4105 reservirt und ausgegeben worden und ist auf jede derselben £ 3.— eingezahlt worden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, ihr nominelles Kapital auf einen gewissen Zeitraum zu vermindern oder zu erhöhen, und die Aktien oder irgend eine derselben, welche einen Theil des gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitals der Gesellschaft bilden, nochmals zu theilen oder zu consolidiren, ebenfalls zukünftige Aktien als reservirte Aktien auszugeben, ob solche nun auf Dividenden Bezug haben mögen, welche am Gewinn oder am Verlust Theil nehmen, endlich auch dem gegenwärtigen Aktien-Kapital irgend welche specielle Vorrechte bezüglich der Wahl oder sonstwie zu reserviren.

10) Die Verbindlichkeit der Mitglieder ist auf diejenige Summe beschränkt, welche zur Zeit von dem Nominal-Betrage der in ihrem Besitz befindlichen Aktien noch uneingezahlt ist.

11) Die Vorschriften, welche in Paragraph 1 bis einschließlicly Paragraph 12 dieser Statuten enthalten sind, bilden die Grundbedingungen und können nicht verändert werden, ausgenommen bis zu dem Umfang, welcher in und durch besagte Paragraphen vorgesehen ist, oder welcher sich durch gesetzlich vorgeschriebenen Befehl zur Zeit in Kraft befindet.

Jedoch können mit Ausnahme des Obigen zwei hintereinander folgende Außerordentliche General-Versammlungen die Gesellschaft und jeden Aktien-Inhaber derselben für und betreffs irgend einer Acte, Urkunde, Angelegenheit oder Sache verpflichten und binden, welche die Gesellschaft infolge ihrer corporativen Eigenschaft oder sonstwie befähigt ist zu thun oder auch alle Aktien-Inhaber derselben zusammen im Stande wären zu vollbringen, falls die Einwilligung eines jeden Aktien-Inhabers ertheilt wäre, welche aber ohne solche Einwilligung nicht ausgeführt werden könnten. Vorausgesetzt, daß es nie gesetzlich gestattet sein soll, daß irgend eine Außerordentliche General-Versammlung weder unter diesem noch unter keinem anderen Paragraphen dieser Statuten das Verhältniß ändert oder berührt, nach welchem die Gewinne der Gesellschaft vertheilt werden, noch daß sie die Bildung und den Stand der später erwähnten Reservefonds beeinflusst.

12) Die Gesellschaft ist befugt, in Uebereinstimmung mit der „Companies“ Acte von 1862 oder anderer zur Zeit in Kraft befindlicher und die Gesellschaft berührender Gesetze, durch besondere Beschlußfassung irgend einen der nachgenannten Paragraphen aufzuheben, abzuändern oder Etwas hinzuzufügen.

Allgemeine Regeln.

I. Veränderungen des Kapitalbestandes.

1) Die Gesellschaft ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit durch besondere Beschlußfassung das augenblickliche nominelle Kapital mittelst Schaffung neuer Aktien bis zu einem genügend erscheinenden Betrage zu erhöhen.

Derartige Aktien sollen für eine Summe auszustellen sein, wie dieselbe durch die Beschlussfassung der Gesellschaft festgesetzt wird oder, falls keine Anordnung darüber getroffen worden, wie die Direktoren solches für rathsam erachten.

2) Die neuen Aktien sollen (in Uebereinstimmung mit den Grundbedingungen oder diesen Regeln) unter solchen Bedingungen und Grenzen ausgestellt und mit solchen Rechten und Privilegien versehen werden oder mit solcher Nichtberechtigung zum Wählen oder anderen Eigenschaften, die damit verbunden sind, ausgestattet sein, wie dieselben durch besondere Beschlüsse bei Schaffung der Aktien festgestellt werden, und falls keine Anordnungen getroffen worden sind, wie es den Direktoren für rathsam erscheint.

3) Falls das Kapital zu irgend einer Zeit in verschiedene Klassen von Aktien getheilt wird, so können alle oder irgend eines der jeder Klasse zustehenden Rechte und Privilegien durch Uebereinkunft zwischen der Gesellschaft und einer Person, die befugt ist, namens der betreffenden Klasse zu contrahiren, abgeändert werden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß eine derartige Uebereinkunft mittelst Resolution die Zustimmung und Bestätigung von zwei Dritteln der persönlich oder durch Vertretung anwesenden Personen erhält, welche das Recht haben, in einer besonderen General-Versammlung der Inhaber von Aktien jener Klasse zu stimmen.

Und alle Bestimmungen, welche nachfolgend in diesen Statuten enthalten sind, sollen mutatis mutandis bei jeder solchen General-Versammlung anwendbar sein.

Jedoch soll dabei die Vollzähligkeit erst dann eintreten, wenn die persönlich oder durch Vertretung anwesenden Mitglieder ein Fünftel des Nominal-Betrages der ausgegebenen Aktien jener Klasse repräsentiren.

5) Irgend welches Kapital, das durch Schaffung neuer Aktien erhoben wird, soll, ausgenommen wenn die Ausgabebedingungen oder diese Statuten etwas Anderes bestimmen, als ein Theil des ursprünglichen Kapitals betrachtet werden und soll den hierin enthaltenen Bestimmungen betreffs Zahlung der einberufenen Beträge, Anzahlungen, Uebertragungen, Uebergabe, Verfalls, Retentionsrechts zc. unterliegen.

6) Die Gesellschaft ist befugt, von Zeit zu Zeit und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen das Kapital zu verkleinern und nach einer Herabsetzung wieder zu erhöhen.

II. Aktien.

(3) Einforderung des gezeichneten Betrages.

17) Die Direktoren sind ermächtigt, von Zeit zu Zeit nach ihrem Gutdünken Einforderungen aller nicht eingezahlten Beträge von Mitgliedern hinsichtlich der respectiven in ihrem Besitze befindlichen Aktien vorzunehmen (hierbei sind jedoch Vereinbarungen betreffs Theilzahlung zu berücksichtigen).

Jedes Mitglied soll gehalten sein, den solcherweise eingeforderten Betrag an diejenige Person, zu derjenigen Zeit und an demjenigen Ort einzuzahlen, welche durch die Direktoren ernannt sind.

19) Eine Einberufung der Beträge soll zu der Zeit als erlassen anzusehen sein, wenn die Resolution, die die Einberufung anordnet, durch die Direktoren gefaßt wird.

Oder falls Gelder dabei in Betracht kommen, die auf Grund von Anzeigen oder Veröffentlichung einzuzahlen sind, soll das Datum der Anzeige maßgebend sein.

20) Bei Erlassung einer Einforderung muß wenigstens vierzehn Tage vorher Anzeige davon gemacht werden, wobei gleichzeitig die Zeit und der Ort der Einzahlung und an wen dieselbe geleistet werden soll, anzugeben ist.

(6) Verfall von Aktien.

38) Eine solcherweise verfallene Aktie soll als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet werden, und sind die Direktoren befugt, dieselbe in der ihnen am geeignetst erscheinenden Weise zu verkaufen, wieder in Theilzahlungen abzulassen oder anderweitig darüber zu verfügen.

40) Ein Mitglied, dessen Aktien verfallen sind, soll nichtsdestoweniger verpflichtet bleiben, innerhalb eines Jahres nach dem Verfall (jedoch nicht länger) an die Gesellschaft alle einberufenen Gelder, Theilzahlungen, Zinsen und Kosten, die zur Zeit des Verfalls der Aktien darauf lasten, innerhalb des Jahresraums zu bezahlen, und soll auf Verlangen den Betrag entrichten.

Auch hat das betreffende Mitglied dafür Zinsen zur Höhe von £ 5.— per cent per Jahr vom Tage des Verfalls bis zur Zahlungslleistung zu erstatten.

Die Direktoren sind ermächtigt, die Zahlung dieses Betrages nach ihrem Gutdünken einzutreiben oder nicht einzutreiben.

(7) Retentionsrecht.

41) Die Gesellschaft hat das erste und unumschränkte Retentionsrecht auf alle Aktien, welche unter dem Namen jedes Mitgliedes eingetragen sind (ob nun alleine oder gemeinschaftlich mit anderen) hinsichtlich der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes (solche mögen alleine oder mit anderen gemeinschaftlich eingegangen sein), welche mit der Gesellschaft abgeschlossen sind.

Es soll dabei ganz gleich sein, ob der Termin für die Zahlung, oder die Erfüllung und Ausführung der Verbindlichkeit wirklich bereits gekommen ist oder nicht.

42) Um nun das Retentionsrecht ausüben zu können, soll es den Directoren gestattet sein, die Aktien, welche dem Retentionsrecht unterliegen, ihrem Gutdünken nach zu verkaufen.

Ein derartiger Verkauf soll jedoch nicht stattfinden, ehe obengenannter Zeitpunkt eintritt, und dem respectiven Mitgliede oder seinen Creditoren und Administratoren eine schriftliche Anzeige des beabsichtigten Verkaufs zugesandt worden ist, und dasselbe oder dieselben nach Verkauf von vollen vierzehn Tagen nach Zusendung der Anzeige es verabsäumen, die Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zu begleichen oder denselben nachzukommen.

43) Der Netto-Ertrag des Verkaufs soll dazu verwandt werden, derartige Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu begleichen.

Der übrig bleibende Rest (falls solcher vorhanden) soll dem betreffenden Mitgliede, seinen Creditoren, Administratoren oder Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

44) Die Directoren sind ermächtigt, kraft der ihnen durch §§ 38 und 42 gewährten Rechte, beim Verkauf von Aktien den Namen des Käufers in dem Register bezüglich der verkauften Aktien eintragen zu lassen.

Es soll als genügender Beweis der angegebenen Thatsache betrachtet werden, wenn eine gefeslich vorgeschriebene schriftliche Erklärung des Sekretärs, des Managers oder einer der Directoren ausgestellt worden ist, daß die verschiedenen vorerwähnten Anzeigen richtig gemacht und die Zahlung nicht stattgefunden hat, daß das vorerwähnte Retentionsrecht existirt, und daß die erwähnte Resolution in aller Form seitens der Directoren gefesht worden ist.

Der Käufer soll nicht verpflichtet sein, die richtige Handhabung der Vorschriften hinsichtlich des Verfalls von, oder des Retentionsrechtes auf die Aktien noch bezüglich der Verwendung des Kaufgeldes überwachen zu müssen.

Sobald sein Name im Register eingetragen ist, soll die Rechtsgültigkeit des Kaufes durch Niemand in Frage gestellt werden können.

Falls Jemand vermeint, durch den Verkauf rechtlich Schaden gelitten zu haben, so soll dessen Befriedigung nur in Geldentschädigung erfolgen können, und er ausschließlich nur gegen die Gesellschaft selbst Ansprüche zu erheben haben.

45) Falls im Verlauf von sechs aufeinanderfolgenden Jahren keine Ansprüche auf eine Aktie oder mehrere Aktien oder darauf zahlbare Gelder seitens der dazu berechtigten Personen an die Gesellschaft gemacht oder erhoben sind, so sind die Directoren befugt, die betreffende Aktie oder Aktien nebst darauf zahlbaren Beträgen als verfallen zu erklären.

Es soll dabei gleich sein, ob eine derartige Unterlassung des Anspruchs durch Sterbefall, Geisteskrankheit, Abwesenheit oder eine andere Ursache herbeigeführt ist.

Jedoch muß seitens der Directoren eine ähnliche Anzeige wie die in Paragraphen 34 und 35 dieser Statuten erwähnte an die verschiedenen Personen, welche als Inhaber eingetragen sind, mit der Bemerkung eingesandt werden, daß der Verfall in Aussicht steht.

Auch muß eine Bekanntmachung wenigstens dreimal in drei täglich erscheinenden Londoner Zeitungen seitens der Directoren erlassen werden, worin der in Aussicht stehende Verfall angekündigt wird.

Falls nun demungeachtet ein Kalender-Monat nach Ergreifung dieser Maßregeln verstreichen sollte, ohne daß der erwähnte Anspruch erhoben wird, so sind die Directoren zu der Verfallserklärung berechtigt.

Die Directoren können alsdann durch Beschlußfassung ohne weitere Anzeige mit der betreffenden Aktie oder Aktien und den etwa darauf zahlbaren Geldern in der Weise verfahren, wie solches durch Paragraph 38 dieser Statuten hinsichtlich verfallener Aktien vorgeschrieben ist.

Eine derartige Verfallserklärung soll in allen Fällen mit Bezug auf die Gesellschaft und diejenige Person Gültigkeit haben, welche an der verfallenen Aktie oder Aktien Interesse hatte, ohne Rücksicht darauf, daß es den Anschein hat, als ob keine Anzeige an die Person oder die Personen gesandt ist, die Bekanntmachungen nicht gehörig erlassen worden sind oder andere Ungenauigkeiten und Fehler begangen sind.

Jedoch sollen die Directoren, falls über solche verfallene Aktien noch nicht verfügt ist, trotz alledem kraft ihres absoluten Entscheidungsrechtes befugt sein, der Person oder den Personen, welche ohne die Verfallserklärung ein Anrecht auf die Aktie gehabt haben würden oder könnten, dieselben ohne oder mit gewissen Bedingungen wieder zuzusprechen.

Die Directoren können auch jederzeit nach der Verfallserklärung, falls sie es für gut befinden, die etwa vorhandenen Gelder, die etwa vorhandenen Erträgnisse oder irgend einen Theil derselben, welche aus den verfallenen Aktien resultirt, solcher Person oder Personen zuwenden, welche ihrer Ansicht nach ohne die Verfallserklärung einen Anspruch auf die Aktien gehabt haben würden oder zu haben vermeinten.

III. Berechtigung, Anleihen aufzunehmen.

46) Die Direktoren sind befugt, von Zeit zu Zeit je nach ihrem Gutdünken von Direktoren, Mitgliedern oder anderen Personen irgend welche Geldsumme oder Summen für Gesellschaftszwecke als Anleihen aufzunehmen.

Die Summe, welche zu einer Zeit zusammen von der Gesellschaft auf die alleinige Autorität der Direktoren hin angeliehen ist, darf jedoch £ 5000.— nicht übersteigen.

Eine größere Summe darf ohne Genehmigung einer General-Versammlung nicht geborgt werden.

47) Die Direktoren sind ermächtigt, die also angeliehenen Gelder zu heben und deren Rückzahlung festzustellen, sowie es ihnen in jeder Hinsicht am geeignetsten erscheint.

Die Direktoren können dieses speciell durch Ausstellung von Hypotheken oder Schuldscheinen auf das nichteinberufene Kapital der Gesellschaft, oder durch Ausstellung von Hypotheken (jedoch nicht von Schuldscheinen) auf allen und jeden Theil des Gesellschaftsvermögens (das jetzige wie das zukünftige), welches nicht zum derzeit uneingeforderten Kapital gehört, oder auf Werthpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, regeln.

48) Jede Urkunde über Sicherstellung von Geldzahlungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt wird, soll in der Weise abgefaßt werden, daß die dadurch sichergestellten Beträge ohne Parteilichkeit zwischen der Gesellschaft und der Person, für welche die Urkunde ausgestellt ist, überwiesen werden.

49) Eine Obligation oder sonstiges Werthpapier soll mit einem Prämium oder Diskonto ausgegeben werden, oder es soll der Betrag desselben mittelst Theilzahlungen zu berichtigen sein.

50) Die Direktoren sollen darauf achten, daß ein genaues Register über alle Hypotheken und Auslagen, welche das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Section 43 der „Companies“ Akte von 1862 gemäß geführt werden.

51) Die Direktoren sind befugt, Gelder in Depositum zu solchen Bedingungen und solchen Beträgen aufzunehmen, wie es ihnen für gut dünkt.

Solche Gelder jedoch, ob nun die Rückzahlung derselben in irgend einer Weise sichergestellt sei oder nicht, soll als angeliehenes Geld im Sinne des Paragraphen 46 dieser Statuten angesehen werden.

IV. General-Versammlungen.

52) Gewöhnliche General-Versammlungen sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen abgehalten werden, wie dieses durch die General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt ist.

So lange keine andere Zeit und kein anderer Platz von einer General-Versammlung bestimmt wird, soll eine General-Versammlung im October jeden Jahres in dem Bureau der Gesellschaft an dem von den Direktoren festgesetzten Tage und Stunde stattfinden.

Alle anderen Versammlungen sollen außerordentliche General-Versammlungen genannt werden.

53) Die Direktoren sind befugt, eine außergewöhnliche General-Versammlung einzuberufen, falls sie dieses für gut befinden und sie durch schriftliche Aufforderung von Mitgliedern, welche $\frac{1}{5}$ des ausgegebenen Aktien-Kapitals repräsentiren, dazu veranlaßt werden.

54) Die Tagesordnung einer gewöhnlichen General-Versammlung soll bestehen aus der Berathung hinsichtlich der Aufmachung über Einnahme und Ausgabe und hinsichtlich der Bilanz und des Berichtes (falls vorhanden) der Direktoren und der Revisoren.

Ferner das Ernennen der Direktoren und anderer Beamten der Gesellschaft an Stelle derjenigen, welche der Reihenfolge nach austreten, Dividenden festzusetzen und irgend welche andere Geschäftsangelegenheiten abzumachen, welche diesen Statuten gemäß in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu erledigen sind.

Alle anderen Sachen sollen als speciell angesehen und durch eine außerordentliche General-Versammlung geregelt werden, welche letztere bei oder gleich nach der Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung stattfinden kann.

55) Drei persönlich auf einer General-Versammlung anwesende Mitglieder sollen als hinreichende Zahl angesehen werden, um einen Vorsitzenden zu erwählen, eine Dividende festzusetzen und eine Versammlung zu vertagen.

Für alle anderen Angelegenheiten soll eine General-Versammlung nur dann als vollzählig angesehen sein, wenn nicht weniger als fünf Mitglieder persönlich anwesend sind, und dieselben nicht unter ein zehntel Theil des ausgegebenen Aktien-Kapitals besitzen oder vertreten.

In einer General-Versammlung sollen keine Geschäftsangelegenheiten verhandelt werden, wenn nicht die genügende Vollzähligkeit vom Anfange der Versammlung an festgestellt ist.

V. Stimmenabgabe.

68) Keiner andern Person als einem Mitglied oder Beamten der Gesellschaft soll es gestattet sein, zu irgend einem Zweck in einer General-Versammlung anwesend zu sein, ausgenommen, daß dieselbe die Einwilligung des Vorsitzenden sowie der Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht anwesenden Personen dazu besitzt.

69) Jedes Mitglied soll auf jede volle Anzahl von fünf Aktien, auf welche alle Einzahlungen geleistet worden sind, eine Stimme haben.

VI. Die Direktoren.

(1) Allgemeine Gegenstände.

75) Die Anzahl der Direktoren soll nicht weniger als vier und nicht mehr als sieben betragen.

76) Die augenblicklichen Direktoren sind folgende Herren, nämlich: James Maskall Cotterell, William Snowdon Gard, Alfred Goslett, S. P., Oberst-Lieutenant Thomas Charles Higginson und George Sims C. C.

77) Die Fähigkeit, Direktor zu sein, soll darin bestehen, daß derselbe persönlicher Eigenthümer von 100 voll eingezahlten Aktien ist.

79) Die Direktoren sollen jährlich aus den Fonds der Gesellschaft als Entschädigung die Summe von £ 500.— erhalten.

Auch kann eine größere Summe durch eine General-Versammlung als Honorar für alle Direktoren zusammen festgestellt werden, welche Summe alsdann unter der Direktion nach deren eigenem Gutdünken zu vertheilen ist.

80) Die an die Direktion als ihr Honorar zu zahlende Summe soll — so lange keine General-Versammlung anders entscheidet — dazu ansersehen sein, alle persönlichen Auslagen der Direktoren, während dieselben im Bureau der Gesellschaft nothwendige Beschäftigung haben, zu ersetzen.

Jedoch sollen Reisekosten oder andere Auslagen beim Reisen außerhalb Londons für Gesellschaftszwecke nicht einbegriffen sein.

81) Das Amt eines Direktors soll vakant werden:

(A) Falls er ein anderes Amt als das des Managers der Gesellschaft annimmt und verwaltet.

(B) Falls er bankrott wird, seine Zahlungen einstellt, oder eine Petition einreicht, sein Geschäft zu liquidiren, oder mit seinen Gläubigern accordirt.

(C) Falls er geistesgestört oder geisteschwach wird.

(D) Falls er nicht mehr im Besitz der erforderlichen Aktien oder Kapitals ist, die ihn zu seiner Stellung befähigen.

(E) Falls er an dem Gewinn aus einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakt für geleistete Dienste Antheil hat oder daran theilhaft ist.

Jedoch soll kein Direktor seinen Posten dadurch verlieren, daß er ein Mitglied einer andern Gesellschaft ist, welche mit dieser Gesellschaft einen Kontrakt abgeschlossen oder für diese Gesellschaft Arbeit geliefert hat, oder welcher Gewinnantheil an mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakten hat.

Auch soll er seinen Posten nicht verlieren, wenn er nur an einem Kontrakt theilhaft ist oder Zahlung annimmt, wie solches im Paragraph 99 vorgesehen ist.

(F) Falls er nicht wenigstens an zwölf Versammlungen der Direktion im Jahr theilnimmt, oder falls er von zwölf auf einander folgenden Versammlungen der Direktion fernbleibt, außer daß seine Abwesenheit in beiden Fällen nach Ansicht der Direktoren begründet ist.

(2) Amtsfolge der Direktoren.

82) In der im Jahre 1885 abzuhaltenden gewöhnlichen General-Versammlung und in der jeden darauf folgenden gewöhnlichen General-Versammlung soll einer der Direktoren von seinem Amte zurücktreten.

83) Der Direktor, welcher dazu bestimmt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zurückzutreten, soll derjenige Direktor sein, welcher seit seiner Erwählung am längsten im Amte gewesen ist.

84) Ein zurückgetretener Direktor soll wieder wählbar sein.

85) Die Gesellschaft soll in einer General-Versammlung, in welcher ein Direktor zurücktritt, das vakante Amt durch Wahl einer andern Person als Direktor wieder ausfüllen.

86) Falls in einer General-Versammlung, in welcher die Wahl eines Direktors stattfinden soll, oder in einer vertagten Versammlung (an Stelle der obigen) der Posten eines abtretenden Direktors nicht wieder ausgefüllt wird, so soll der abtretende Direktor, dessen Platz nicht ausgefüllt worden, seine

Funktionen so lange fortführen, bis zur gewöhnlichen General-Versammlung des nächsten Jahres und so fort von Jahr zu Jahr, bis sein Posten ausgefüllt ist, ausgenommen, daß in solcher Versammlung beschlossen wird, die Anzahl der Direktoren zu verringern.

87) Eine zufällige Vakanz, welche unter den Direktoren eintreten sollte, kann durch die Direktoren ausgefüllt werden.

Jedoch soll eine solcherweise erwählte Person nur so lange den Posten inne haben, bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher ein Direktor in üblicher Weise gewählt wird.

Alsdann soll er zurücktreten und außer ihm derjenige Direktor, welcher der Reihenfolge nach austreten muß.

88) Es soll keine Person, mit Ausnahme eines austretenden Direktors, zum Posten eines Direktors wählbar sein, ohne daß dieselbe von den Direktoren zur Wahl empfohlen wird, oder ausgenommen, wenn er oder eine andere Person, welche ihn vorzuschlagen gedenkt, zehn volle Tage vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft eine schriftliche und von ihm unterzeichnete Anzeige hinterläßt, daß er sich um den Posten bewirbt oder daß das betreffende Mitglied ihn vorzuschlagen gedenkt.

Im Falle ein Mitglied ein anderes vorschlägt, so muß gleichzeitig eine schriftliche Einwilligung des vorgeschlagenen Mitglieds eingereicht werden, daß es den Posten anzunehmen gedenkt, falls es erwählt wird.

(3) Amtsführung der Direktoren.

89) Die Direktoren sind befugt, zwecks beschleunigter Erledigung der Geschäfte, ihre Versammlungen zu vertagen oder anderweitig zu regeln, wie sie es für gut befinden, und können auch die nöthige Vollzähligkeit beim Erledigen der Geschäfte festsetzen.

90) Falls nichts Anderweitiges durch die Direktoren festgestellt wird, soll eine Direktions-Versammlung jede Woche einmal stattfinden und soll bei Anwesenheit dreier Direktoren die Versammlung als vollzählig betrachtet werden.

91) Der Vorsitzende oder zwei der Direktoren sind befugt, zu irgend einer Zeit eine Versammlung der Direktoren einzuberufen.

92) Irgendwelche Streitfragen, welche in einer Versammlung entstehen, sollen durch Stimmmehrheit entschieden werden und falls eine Stimmgleichheit vorhanden ist, so soll der Vorsitzende eine extra oder ausschlaggebende Stimme besitzen.

93) Die Direktoren können einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Versammlung ernennen, und auch die Zeit bestimmen, während welcher sie ihren respectiven Posten vorzusehen haben.

Falls in irgend einer Versammlung der Vorsitzende (wenn solcher im Amte) oder sonst stellvertretende Vorsitzende (falls im Amte) nicht bei der Eröffnung der Geschäfte zugegen ist, so sollen die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden solcher Versammlung erwählen.

97) Alle Handlungen, welche in einer Direktions-Versammlung oder einem Direktions-Comité, oder von einer als Direktor fungirenden Person abgeschlossen werden, sollen, ohne Rücksicht darauf, daß es sich später etwa herausstellt, daß ein Fehler bei deren Ernennung zum Direktor stattgefunden hat, oder daß dieselben oder eine derselben nicht amtsfähig war, trotzdem als eben so gültig anerkannt werden, als ob jede derartige Person richtig ernannt und zu ihrem Amt als Direktor befähigt gewesen sei.

98) Eine schriftliche Resolution, welche von allen Direktoren unterzeichnet ist, soll als eben so gültig und beweiskräftig anerkannt werden, als ob selbe durch eine vorschriftsmäßig berufene und zusammengesetzte Versammlung der Direktoren genehmigt worden sei.

(4) Rechte der Direktoren.

100) Die Leitung der Geschäfte und die Kontrolle der Gesellschaft soll durch die Direktoren ausgeübt werden, welche außer den ihnen durch die gegenwärtigen Statuten besonders verliehenen Rechten und Privilegien, auch noch alle diejenigen Rechte, Handlungen und Sachen ausführen oder vollbringen können, welche durch die Gesellschaft ausgeübt und vollbracht werden können, und deren Ausübung nicht ausschließlich durch die Grundbedingungen oder diese Vorschriften oder die Statuten einer General-Versammlung der Gesellschaft vorbehalten ist.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß keine Vorschrift irgend eine frühere Handlung der Direktoren, welche gültig gewesen wäre, falls die Vorschrift nicht erfolgt, wieder umstoßen kann und sollen auch die im Paragraph 103 dieser Statuten erwähnten speciellen Regeln hierbei zur Anwendung kommen.

101) Ohne die allgemeinen Rechte, welche durch letztern Paragraph auf die Direktoren übertragen werden oder andern durch diese Statuten den Direktoren gewährleisteten Rechte zu präjudizieren, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß die Direktoren folgende Rechte haben:

(1) Sie können alle oder einen Theil der Geschäfte und Ziele der Gesellschaft, wie sie in Paragraph 4, 5, 6 und 7 der Grundbedingungen angegeben sind, ausführen.

(2) Sie können (gemäß Paragraph 46 dieser Statuten) die ihnen nöthig erscheinenden Gelder von Zeit zu Zeit für Gesellschaftszwecke anleihen.

(3) Sie können die Wiederabzahlung solcher angeliehenen Gelder sowie auch die Ausführung irgend welcher seitens der Gesellschaft eingegangener Kontrakte, durch Hypotheken, oder Uebertragung des ganzen Gesellschaftseigenthums oder Theile desselben, oder des zur Zeit uneingezahlten Kapitals, oder in irgend einer anderen ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise, sicherstellen.

(4) Sie können kleinere Summen, welche ihnen für die kleine Kasse oder andere ähnliche Ausgaben nöthig scheinen, der Kontrolle eines Beamten unterstellen.

(5) Sie können Managers, Beamte, Schreiber, Agenten und Diener ernennen und nach ihrem Gutdünken versetzen und absetzen und zwar für fortdauernde, zeitweilige oder besondere Dienste, sowie die Direktoren es von Zeit zu Zeit für gut befinden.

Sie können die Pflichten aller Beamten festsetzen und deren Saläre oder Gehälter bestimmen, und können eine Sicherheit solcher Art, in solchen Fällen und zu solchem Betrage verlangen, wie sie dieselbe für gut befinden.

(6) Sie können einen General-Verwalter oder mehrere Generalverwalter (welche ein oder zwei an Zahl sein können) und einen Sekretär oder mehrere Sekretäre und auch einen Rechtsanwalt oder mehrere Rechtsanwälte und einen anderen Beamten oder andere Beamte ernennen, auch selbe nach ihrem Gutdünken versetzen oder absetzen, vorausgesetzt daß, falls solche Ernennung auf länger als ein Jahr erfolgt, dieselbe der Zustimmung der gewöhnlichen General-Versammlung, welche nach dem Tage der Ernennung zuerst abgehalten wird, unterliegt.

Die Beamten können entweder mittelst Salär oder Gewinnantheil oder durch Beides zusammen oder in anderer Weise honorirt werden.

Der augenblickliche Sekretär der Gesellschaft ist Mr. John Horatio Brown.

Die augenblicklichen Rechtsanwälte sind Messrs. Gard, Hall & Rook, wohnhaft Gresham Buildings No. 2 Basinghall Street, E. C.

(7) Sie können diejenigen Aktien, welche als Bezahlung oder Theilzahlung für einen mit der Gesellschaft eingegangenen Kontrakt oder für erworbenes Eigenthum ausgegeben werden, oder welche als Vergütung für etwaige der Gesellschaft geleistete Dienste gelten, mit solchen Bedingungen hinsichtlich der Uebertragbarkeit derselben, Wahlrecht u. s. w. versehen, wie sie es für gut befinden, jedoch sind etwaige specielle Vorschriften in diesen Statuten zu befolgen.

(8) Sie haben das Recht, irgend welches gerichtliches Verfahren für oder gegen die Gesellschaft oder deren Beamte oder Prozesse, welche in irgend welcher Weise die Geschäfte der Gesellschaft betreffen oder daraus entspringen, einzuleiten, zu führen, zu vertheidigen, zu vergleichen oder aufzugeben.

Auch können sie Ausstände der Gesellschaft oder irgend welche Ansprüche oder Forderungen der Gesellschaft und an die Gesellschaft durch Vergleich erledigen und Stundung der Zahlung oder Berichtigung gewähren.

Sie können speciell eine auf die Liquidation der Gesellschaft hinzielende Petition vorlegen, verfolgen, annehmen oder derselben widersprechen, ob solche Petition nun durch die Gesellschaft oder Namens derselben, oder durch einen Gläubiger oder Betheiligten vorgelegt wird.

Auch können sie alle Kosten, Ausgaben und Spesen, welche auf die Petition Bezug haben, oder eine Order, welche hinsichtlich derselben erlassen ist, aus den Aktiven der Gesellschaft bezahlen.

(9) Sie können etwaige Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft oder an die Gesellschaft vor ein Schiedsgericht bringen und dessen Schiedspruch befolgen und ausführen.

(10) Sie können Namens der Gesellschaft in allen Dingen, welche Bankerotte und Insolvenzen betreffen, handeln oder auch einen Beamten dazu bevollmächtigen, dieses zu thun.

(11) Sie können von Zeit zu Zeit für die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten im Auslande, oder für die Verwaltung und Führung eines ähnlichen Geschäfts im Auslande, woran die Gesellschaft theilhaftig ist, nach ihrem Gutdünken Vorsee treffen.

Auch können sie ins Besondere irgend welche Personen als Bevollmächtigte oder Agenten für die Gesellschaft ernennen und denselben Rechte einräumen und Bedingungen stellen, wie sie es für gut befinden.

(12) Sie können nach ihrem Gutdünken solche Gelder der Gesellschaft, welche nicht sofort für deren Zwecke erforderlich sind, anlegen, und zwar in solchen Werthen, wie sie in Paragraph 119 angegeben sind, oder bei einer Bank in Depôt geben.

Auch können sie von Zeit zu Zeit derartige Kapitalanlagen verändern oder realisiren.

(13) Sie sind befugt nach Gutdünken für und Namens der Gesellschaft zu Gunsten eines Direktors oder einer anderen Person, welche eine persönliche Verpflichtung als Gläubiger oder Bürge zum Besten der Gesellschaft übernimmt, Hypotheken auf das Eigenthum (jetziges und zukünftiges) der Gesellschaft auszustellen.

Eine derartige Hypothek kann das Verkaufsrecht und andere Rechte, Verträge und Bedingungen enthalten, wie solche vereinbart werden.

(14) Sie sind befugt, irgend einen Theil der Geschäftsaktiva oder des Gesellschaftsvermögens an eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person zu verkaufen oder zu übertragen oder auf andere Weise in gewöhnlicher Geschäftsart damit zu handeln.

Jedoch unter der Voraussetzung, daß irgend solcher Verkauf, Uebertragung, Verfügung oder Handel sich nicht zu einer Verschmelzung dieser Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, oder die Uebertragung ihres Unternehmens als ein Ganzes auf eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person versteigen soll, ausgenommen es sei denn ein dahinzielender Beschluß in einer General-Versammlung der Gesellschaft gefaßt worden.

(15) Sie können von Zeit zu Zeit Nebenvorschriften zwecks Regulirung der Geschäfte der Gesellschaft, der Beamten und Bediensteten oder der Gesellschaftsmitglieder oder irgend welcher Abtheilung derselben, erlassen, abändern und annulliren.

(16) Sie können alle solche Vereinbarungen und Kontrakte eingehen und dieselben abändern und aufheben, und alle solche Akten, Dokumente und Schriftstücke Namens und seitens der Gesellschaft vollziehen und abschließen, welche sie für oder bezüglich eines der obigen oder sonstigen Angelegenheit als vortheilhaft für die Zwecke der Gesellschaft ansehen.

102) Die Direktoren sind befugt, die Geschäfte der Gesellschaft in der ihnen im Interesse der Gesellschaft am besten erscheinenden Weise zu leiten, wobei sie, falls ihnen solches passend erscheint, die Methode zu beachten haben, in der die Geschäfte von Versicherungs-Gesellschaften gewöhnlich geführt werden, und können die Direktoren auch speciell Rechtsanwältinnen und andere Personen, welche die ersten Einrichtungen der Geschäfte treffen, durch Saläre, Gewinnantheile oder in anderer Weise bezahlen.

103) Es wird jedoch dabei stets vorausgesetzt, daß die Direktoren beim Leiten der Geschäfte der Gesellschaft die folgenden Regeln und Beschränkungen so genau, als die Umstände es erlauben, beobachten und befolgen, nämlich:

(1) Jede seitens der Gesellschaft ausgestellte oder ausgegebene Police muß persönlich von nicht weniger als zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder sonst von drei Direktoren unterzeichnet und mit dem Geschäftsiegel der Gesellschaft versehen sein und in jeder Weise so ausgestellt werden, wie die Direktoren es für gut befinden.

Irgend welche Vorschriften der oben erwähnten Uebereinkunft vom 24. August 1854, welche Policen betreffen, die jetzt in Kraft sind, sollen, jedoch nur zu diesem Zweck, in Kraft bleiben.

(2) Die Direktoren sollen das Recht haben, irgend welche Anordnungen zu treffen, um etwaige Abänderungen oder Uebertragungen von Policen zu erleichtern, einschließlich des Rechtes der Bevollmächtigung ihres Sekretärs oder Managers in dieser Hinsicht.

104) Die Direktoren sind befugt, falls sie es für gut befinden, bei und nach Eingehung einer Police das Risiko derselben bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft rückzuversichern, oder auch das Risiko mit der andern Gesellschaft zu theilen, wie die Direktoren es für rathsam erachten.

Jedoch sollen die Direktoren keine Vereinbarungen treffen, auch mit keinen anderen Versicherungs-Gesellschaften oder Vereinen Abkommen eingehen, wodurch allgemeine Risiken, die durch solche Gesellschaften oder Vereine übernommen sind, seitens dieser Gesellschaft rückversichert werden.

106) Alle Geldzahlungen, welche für die Gesellschaft geleistet werden und die £ 5.— übersteigen, sollen mittelst Cheque beglichen werden und alle Cheques, verkäufliche Dokumente, Akten und andere Schriftstücke sollen, je nach Lage der Sache, Namens der Gesellschaft von zwei Direktoren unterzeichnet und von dem Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder andernfalls von drei Direktoren unterzeichnet sein und solcherweise gezogen, indossirt, acceptirt, ausgeführt, unterzeichnet und abgeschlossen werden.

Das Siegel der Gesellschaft soll keinem Dokument hinzugefügt werden, außer im Beisein von zwei Direktoren und dem Manager oder Sekretär, oder andernfalls im Beisein von drei Direktoren.

107) Die Direktoren sollen darauf achten, daß alle Protokoll-Bücher, Register, Konto-Korrente und andere Bücher und Dokumente, welche für Zwecke der Gesellschaft oder für das laufende Geschäft nöthig sind, genau geführt werden und sollen alle erforderlichen und richtigen Eintragungen in dieselben veranlassen.

VII. Dividenden.

108) Der Gewinn der Gesellschaft soll den Mitgliedern im Verhältniß der auf ihre respectiven Aktien eingezahlten Beträge zukommen, jedoch unter Berücksichtigung derjenigen Rechte, welche Mitglieder innehaben, die Aktien mit besonderem Vorrecht besitzen.

109) Eine General-Versammlung der Gesellschaft kann eine Dividende festsetzen, welche den Mitgliedern je im Verhältniß zu ihren Rechten und ihrem Antheil am Gewinn auszusahlen ist.

110) Es soll keine höhere Dividende festgesetzt werden, als von den Direktoren empfohlen wird, jedoch kann eine General-Versammlung der Gesellschaft eine kleinere Dividende feststellen.

111) Es soll keine Dividende mit Ausnahme einer solchen zahlbar sein, welche aus dem von Geschäften der Gesellschaft erzielten Gewinn und aus den von Kapitalsanlagen oder Vermögen der Gesellschaft erwachsenen Zinsen hervorgeht.

Ehe eine Dividende festgesetzt wird, soll nicht weniger als ein Zehntel des betreffenden Gewinns und Zinseneinkommens den nachbenannten Reservefonds zugeführt werden, bis daß derselbe sammt den hinzugefügten Beträgen die Hälfte der ganzen Prämiensumme (jährliche oder sonstige), welche während des verfloßenen Rechnungsjahres der Gesellschaft eingenommen worden ist, erreicht hat.

112) Die Angabe der Direktoren betreffs der Höhe des Reingewinnes, der für die Dividende vorhanden ist, soll als maßgebend betrachtet werden.

113) Die Direktoren sind befugt, nach ihrem Gutdünken und wann es ihnen passend erscheint, eine Interims-Dividende und Bonus festzusetzen und selbe auszusahlen.

118) (A) Alle Dividenden, welche innerhalb eines Jahres nach Festsetzung derselben nicht eingefordert sind, können seitens der Direktoren zum Nutzen der Gesellschaft bis zu deren Einforderung auf Zinsen oder sonst gewinnbringend angelegt werden.

(B) Keine Dividende soll Zinsen tragen, welche seitens der Gesellschaft zahlbar ist.

(C) Alle nicht innerhalb dreier Jahre nach der Feststellung eingeforderten Dividenden können durch die Direktoren als zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen erklärt werden.

Dieselben sind dem nach erwähnten Reserve-Fonds zu überweisen und bilden einen Theil desselben, und sind den darin enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

Jedoch soll es nichts destoweniger den Direktoren anheim gestellt sein, obchon der Verfall erklärt ist, zu irgend welcher späteren Zeit nach ihrem absoluten Gutdünken die betreffende Dividende oder einen Theil derselben der Person auszusahlen, welche einen Anspruch darauf gehabt haben könnte oder zu haben vermeinte, falls der Verfall nicht geschehen wäre.

VIII. Kapitalanlage.

119) Der Reservefonds sowie auch die allgemeinen Fonds und Gelder der Gesellschaft oder irgend ein Ueberschuß oder Mehrbetrag darüber hinaus, welcher nicht für den unmittelbaren Gebrauch oder für Angelegenheiten der Gesellschaft nöthig ist, soll von Zeit zu Zeit seitens der Direktoren in einem der Werthpapiere, die durch das Parlament gewährleistet sind, oder in öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder in Staatspapieren im Vereinigten Königreiche oder Indien, oder einer Kolonie oder Schutzgebiet des Vereinigten Königreichs, oder in Hypotheken oder Aktien einer Eisenbahngesellschaft, welche Dividende bezahlt, oder in Papieren der Stadt London, oder in Aktien des Metropolitan Board of Works, oder im Wege des Kaufes oder hypothekarischer Belegung in Freigut, Lehngut oder Pachtgut in England oder Wales angelegt werden.

Alle solche Kapitalanlagen können seitens der Gesellschaft in ihrem eignen Namen ausgeführt und gehalten werden, oder sie können auch im Namen von Verwaltern, welche zu diesem Zwecke ernannt sind, abgeschlossen werden.

Derartige Aktien, Fonds oder Werthpapiere können nach Gutdünken der Direktoren von Zeit zu Zeit verkauft, übertragen, umgeändert und einberufen werden.

IX. Reserve-Fonds.

120) Der bereits früher genannte Reservefonds soll (nach den Bestimmungen der Paragraphen 111 und 121) einen Betrag von solcher Höhe aufweisen, wie dieses von Zeit zu Zeit durch die Direktion festgesetzt wird.

Er kann auch in solche besondere Fonds eingetheilt werden (falls sie vorhanden), wie die Direktion darüber entscheidet, und soll nach Gutdünken der Direktion für irgend welche Zwecke der Gesellschaft Verwendung finden können.

Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, falls der Reserve-Fonds niedriger als der in Paragraph 111 festgesetzte oder vorgesehene Betrag sein sollte, kein Theil des Fonds für eine Dividende verwandt werden soll.

Ein Ueberschuß über diesen Betrag soll dagegen für die Dividende zu verwenden sein.

121) Folgende Geldbeträge sollen dem Reserve-Fonds zufallen:

(1) Alle Gelder, welche im Wege der Prämie auf Aktien oder Hypotheken eingezahlt werden.

(2) Eine Summe von nicht unter ein Zehntel des jährlichen Gewinns und Einkommens (wie in Paragraph 111 festgesetzt ist), bis der Reserve-Fonds nebst den dazu kommenden Geldern den in Paragraph 111 vorgesehenen und festgesetzten Betrag erreicht hat.

(3) Diejenigen anderen Summen, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit dazu bestimmen, obgleich der Reserve-Fonds dadurch eine Höhe erreichen sollte, welche über den in Paragraph 111 festgesetzten und vorgesehenen Betrag hinausreicht.

Hierdurch soll jedoch das Recht der Direktoren, in jedem Fall mit Ueberschüssen nach Paragraph 120 verfahren zu können, nicht beeinträchtigt werden.

X. Buchführung.

125) In der alljährlich stattfindenden gewöhnlichen General-Versammlung sollen die Direktoren der Gesellschaft eine Geschäftsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Bilanz über das gesammte Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorlegen.

Diese Bilanz soll bis zu dem 31. August laufen, welcher der Versammlung vorhergeht, und von dem Schlußdatum der zuletzt aufgemachten Bilanz und Abrechnung an beginnen.

126) In jeder solchen Geschäftsübersicht soll der Betrag angegeben sein, welchen die Direktoren als an die Mitglieder zahlbare Dividende oder Bonus aus dem erzielten Gewinn empfehlen, auch soll darin der von ihnen vorgeschlagene Betrag (falls solcher vorhanden), welcher dem Reserve-Fonds, gemäß der dahinzuliegenden oben erwähnten Vorschriften, zugeführt werden soll, bezeichnet sein.

Die Geschäftsübersicht und Bilanz muß von zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet sein, oder falls Letzteres seinerseits nicht geschieht, sind sie von drei Direktoren zu unterzeichnen.

127) Eine Abschrift dieser Geschäftsübersicht und Bilanz soll sieben Tage vor der Versammlung der eingetragenen Aktien-Inhaber im Gesellschaftsbureau zur Einsicht ausgelegt sein.

XI. Revision.

128) Die Rechnungen der Gesellschaft sollen mindestens einmal in jedem Jahr von einem oder mehreren Revisor oder Revisoren nachgesehen werden und haben dieselben sich von der Richtigkeit der Geschäftsübersicht und Bilanz zu überzeugen.

129) Der oder die Revisoren sollen in der gewöhnlichen alljährlichen General-Versammlung ernannt werden.

Jrgend eine Person, welche zum Revisor vorgeschlagen wird — ausgenommen, daß es ein zurücktretender Revisor ist — muß wenigstens zwei volle Tage vor der General-Versammlung, in welcher sie zur Wahl vorgeschlagen ist, durch wenigstens zwei Mitglieder namhaft gemacht werden.

Das Gehalt eines Revisors soll seitens der Gesellschaft in einer General-Versammlung festgesetzt werden.

Ein zurücktretender Revisor soll, ohne vorher namhaft gemacht zu werden, wieder wählbar sein.

Der gegenwärtige Revisor ist Mr. James Ellis, wohnhaft Moorgate Street 71, E. C.

130) Es soll Niemand zum Revisor wählbar sein, welcher in anderer Weise denn als ein Mitglied der Gesellschaft in Beziehungen zu letzterer steht.

Ein Direktor oder Beamter, so lange er im Amte ist, soll als nicht wählbar zum Revisor-Posten erachtet werden.

131) Falls eine zufällige Vakanz im Posten eines Revisors eintreten sollte, so sollen die Direktoren denselben sofort wieder ausfüllen.

132) Der Revisor soll sich entweder selbst Abschriften der Geschäftsübersicht und Bilanz, welche der General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden sollen, anfertigen, oder soll damit versehen werden, und zwar sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung, für welche sie bestimmt sind.

Es soll die Pflicht des Revisors sein, dieselben mit den darauf bezüglichen Rechnungen und Belegen zu prüfen und der General-Versammlung der Gesellschaft darüber Bericht zu erstatten.

133) Dem Revisor soll zu allen passenden Zeiten Einsicht in die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft gewährt werden und ist er befugt, die Direktoren und andere Beamte der Gesellschaft mit Bezug darauf auszufragen.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

(2) Schiedsgerichte.

142) Im Fall eine Streitigkeit zwischen der Gesellschaft einerseits, und einem Mitgliede, dessen Administratoren, Exekutoren oder Bevollmächtigten, andererseits, oder unter den Mitgliedern selbst oder deren respectiven Exekutoren oder Administratoren, hinsichtlich der wahren Meinung oder Auslegung, oder der Umstände oder Folgen dieser Statuten, oder bezüglich irgend einer vollbrachten, ausgeführten, unterlassenen oder gestatteten Handlung, oder einer Sache, welche vorgeblicher Weise mit diesen Statuten übereinstimmt, oder welche sich auf Zuwiderhandlung oder angebliche Zuwiderhandlung gegen diese Statuten bezieht, oder die einen Anspruch wegen Zuwiderhandlung oder angeblicher Zuwiderhandlung betrifft, oder sich sonstwie auf das Vorhergehende oder diese Statuten bezieht, oder die Rechte oder Verpflichtungen einer Partei auf Grund dieser Statuten, oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft, entsteht, so soll eine jede dieser Streitigkeiten dem Urtheil eines Schiedsrichters unterbreitet werden, welcher von den streitigen Parteien zu ernennen ist.

Falls diese sich nicht über einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, soll die Streitigkeit zweien Schiedsrichtern zu überweisen sein, von denen je einer von den streitenden Parteien zu ernennen ist, nebst einem Unparteiischen, welcher durch die beiden Schiedsrichter vor ihrer Urtheilsfällung gewählt werden muß.

143) Die Feststellung der Kosten dieser Unterbreitung und dieses Schiedspruches und damit verknüpfter Speesen sollen dem Gutdünken des oder der respectiven Schiedsrichter und Unparteiischen überlassen sein, und sind letztere befugt, die Höhe der Kosten anzugeben oder zu bestimmen, daß dieselben wie zwischen Anwalt und Klienten oder in anderer Weise zu berechnen sind.

Auch können die Schiedsrichter entscheiden, von wem die Kosten zu tragen und an wen sie zu zahlen sind.

144) Die Unterbreitung einer Sache vor einem Schiedsgericht soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Common Law Procedure Acte von 1854, oder anderen behördlicherseits angeordneten Abänderungen derselben oder Zusätzen zu denselben geschehen, und kann als eine Regel oder ein Befehl des hohen Gerichtshofes Ihrer Majestät auf Antrag einer der beiden Parteien festgesetzt werden.

Diese Partei kann alsdann einen Gerichtsrath oder Rechtsanwalt beauftragen, für die anderen Parteien gleichfalls dazu deren Einwilligung zu geben.

(3) Prüfung der Bücher.

145) Die Protokoll-Bücher der Gesellschaft, in welche die Verhandlungen einer General-Versammlung der Gesellschaft eingetragen werden, sollen jedem Mitglied im Hauptbureau der Gesellschaft in den Stunden von elf Uhr Vormittags bis drei Uhr Nachmittags an allen Tagen, außer Sonntags, Charfreitag, Weihnachtstag, Bank-Feiertag oder einem andern allgemeinen Feiertag, zur Einsicht offen ausliegen.

Es soll jedoch Niemandem gestattet sein, die betreffenden Bücher einzusehen, wenn er nicht drei volle Tage vor dem Tag, an welchem er die Einsicht vorzunehmen wünscht, eine schriftliche Anzeige an den Sekretair der Gesellschaft dieserhalb gerichtet, und zur gleichen Zeit mit der Anzeige die Summe von 10 sh.— für jeden Tag oder Theil eines Tages, an welchem er die Einsicht zu nehmen wünscht, bezahlt hat.

Eine Ausnahme ist gestattet, wenn das Mitglied an dem betreffenden Tage berechtigt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, welche alsdann abgehalten werden soll.

Es ist keinem Mitgliede gestattet, Abschriften von oder Auszüge aus diesen Büchern zu machen, kann jedoch darum ersuchen, daß ihm Abschriften und Auszüge, gegen eine Vorausvergütung von 6 d. für je 100 Worte der Abschrift, ausgestellt werden.

146) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist befugt, die Bilanz der Gesellschaft einzusehen und davon Abschrift zu nehmen und Auszüge daraus innerhalb des Zeitraums von sieben Tagen vor Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft oder bis vierzehn Tage darnach, zu machen.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied dem Gesellschaftssekretair drei volle Tage vorher schriftlich Anzeige davon gegeben hat, an welchem Tage er die Einsicht vorzunehmen gedenkt, und vorausgesetzt, daß das Mitglied am Tage der Anzeige berechtigt ist, in einer General-Versammlung zu stimmen, falls dann eine abgehalten wird.

147) Es wird gleichfalls vorausgesetzt, daß kein Mitglied dazu berechtigt sein soll, irgend eine solche Einsicht vorzunehmen oder solche obige Abschriften zu machen, falls ein Streit zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern bestehen sollte, oder falls die Direktoren der Meinung sind, daß die Gesellschaft dadurch präjudizirt werden könnte, und ihre Ansicht in einer Resolution aussprechen.

(4) Verschmelzung des Unternehmens mit oder Uebertragung desselben an eine andere Gesellschaft etc.

148) Die Gesellschaft ist befugt, auf specielle Beschlußfassung dieserhalb, das Unternehmen oder ihr Geschäft ganz oder theilweise oder einen Zweig davon mit einer anderen Gesellschaft, Theilhaberschaft, Vereinigung, Person oder Personen zu verschmelzen oder zu überlassen, und zwar unter solchen Bedingungen und in der Weise, wie die Gesellschaft es für gut befindet.

149) Die Entschädigung, welche der Gesellschaft für solche Verschmelzung oder Uebertragung zu gewähren ist, kann in ganz oder theilweise eingezahlten Aktien bestehen, und sollen diese Aktien — falls nichts Anderes durch eine General-Versammlung der Gesellschaft bestimmt wird — unter den Aktieninhabern pro rata und im Verhältniß ihres Aktienbesitzes vertheilt werden.

Falls Aktieninhaber es verweigern, diese Aktien anzunehmen, oder falls sie dazu unfähig sind, so sollen die Aktien nach Gutdünken der Direktoren verkauft oder sonst darüber verfügt werden und der Erlös aus dem Verkauf soll den allgemeinen Aktiven und Guthaben der Gesellschaft zufallen.

Jedoch soll eine Ausnahme hiervon stattfinden, wenn die Direktoren es für angemessen erachten den Erlös oder einen Theil desselben an die Person auszusahlen und auch in Wirklichkeit auszahlen, welche der betreffende sich weigernde Aktien-Inhaber repräsentirt.

150) Ein Mitglied, ob Direktor oder nicht, oder ob allein oder gemeinschaftlich mit einem andern Mitglied oder Direktor, oder gemeinschaftlich mit einem Nichtmitglied, kann der Käufer des ganzen oder theilweisen Eigenthums der Gesellschaft werden, gleichviel ob der Kauf nun auf einer Verschmelzung oder einer Uebertragung des Unternehmens beruht oder im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft oder in anderer Weise abgeschlossen worden ist, und ob dieses vor oder bei der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft geschieht.

(5) Auflösung der Gesellschaft.

151) Es soll kein Mitglied oder mehrere Mitglieder berechtigt sein, einen Antrag auf Liquidation der Gesellschaft seitens oder unter Aufsicht des Gerichtshofes zu stellen oder zu verfolgen, ausgenommen, daß:

(A) der oder die Petenten wenigstens ein Fünftel des zur Zeit ausgegebenen Kapitals im Besitz haben, worauf alle einberufenen Gelder einbezahlt worden sind, oder

(B) eine außergewöhnliche General-Versammlung vorher abgehalten ist, um besagten Antrag zu berathen und in derselben eine Resolution angenommen ist, durch welche die Einreichung und Verfolgung des Antrags genehmigt und gutgeheißen wird, oder

(C) zwei Drittel der Direktoren schriftlich die Einreichung des Antrags genehmigt und die weitere Verfolgung gutgeheißen haben.

152) Die Direktoren sind befugt, im Namen und an Stelle der Gesellschaft jederzeit einen Antrag zwecks Auflösung der Gesellschaft durch den Gerichtshof oder unter Aufsicht desselben einzubringen oder einen ihnen vorgelegten derartigen Antrag zu unterstützen und können alle Kosten desselben und die mit dem Antrage in Verbindung stehenden Auslagen aus den Aktiva der Gesellschaft begleichen.

153) Die Auflösung der Gesellschaft kann durch specielle Beschlußfassung entschieden werden, und zwar ob nun der Grund dazu die gänzliche Auflösung der Gesellschaft oder die Neuerrichtung oder Veränderung der Gesellschaft, oder die Verschmelzung dieser mit einer anderen Gesellschaft oder ein anderer sei.

154) Es soll kein Arrangement, keine Vereinbarung oder Dokument oder Sache, welche seitens der Gesellschaft oder der Direktion abgemacht, oder beordert oder eingegangen ist, und zu welcher eine General-Versammlung ihre Einwilligung entweder vor oder nachher gegeben hat, einer Anfechtung oder Verhinderung aus dem Grund unterliegen, weil dadurch die Zwecke der Gesellschaft geschädigt werden, oder weil dieselbe den Zwecken entgegensteht, oder weil eine Auflösung der Gesellschaft dadurch herbeigeführt werden könnte oder aus irgend einem anderen Grunde.

155) Bei einer etwa eintretenden freiwilligen Auflösung der Gesellschaft soll das Unternehmen und die Aktiva derselben durch Verkauf realisirt oder in anderer Weise veräußert werden, wie es die Aktien-Inhaber in einer General-Versammlung festsetzen, und soll der Netto-Erlös des Verkaufs zwischen

alle Mitglieder (nach gehöriger Berücksichtigung unbezahlter einberufener Beträge und Abschlagszahlungen auf solche) pari passu und im Verhältniß zu den Geldern, welche auf Aktien der Mitglieder einberufen und eingezahlt sind, ausgehändigt und vertheilt werden.

(6) Beweisführung.

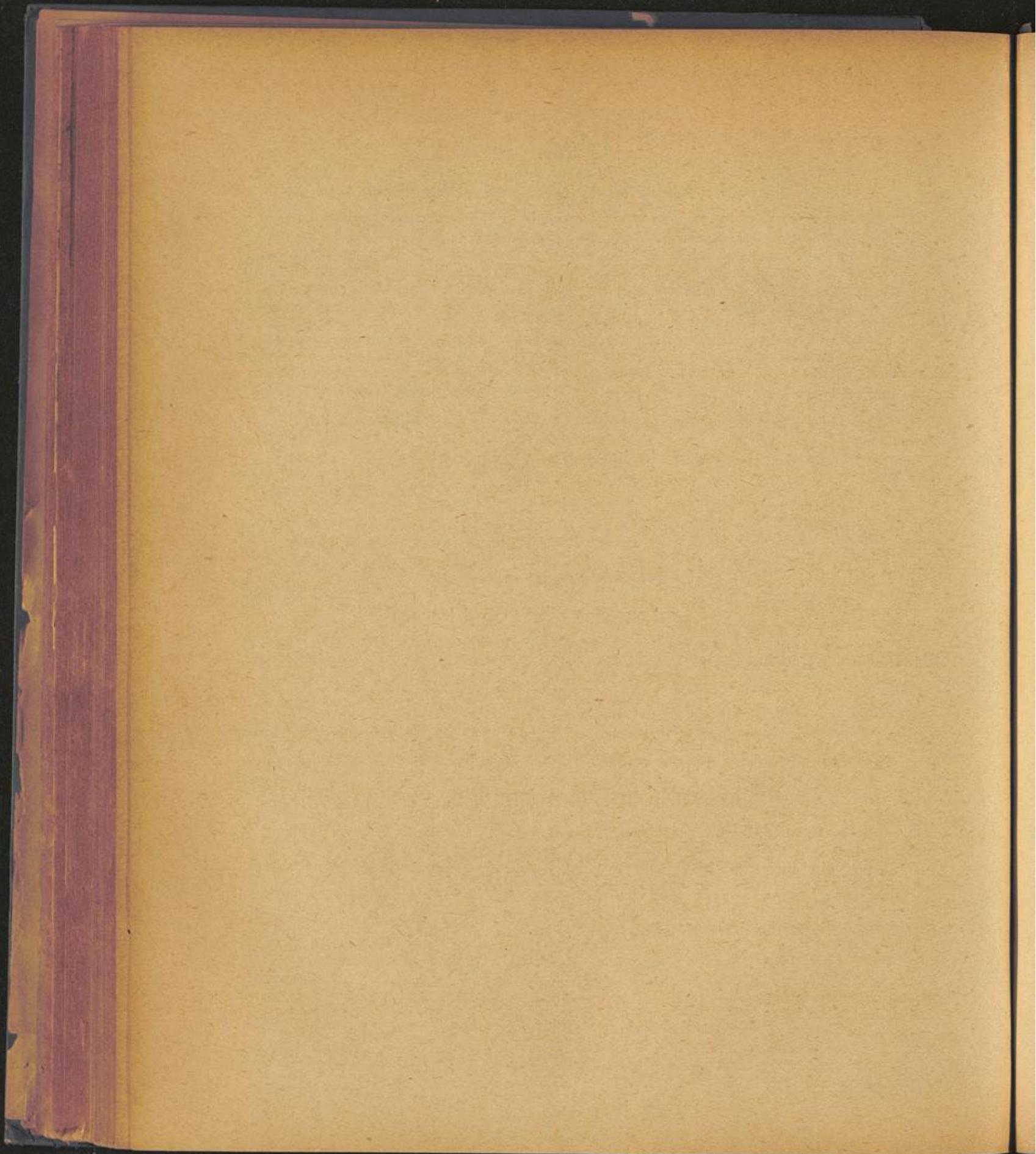
156) Bei einer Prozeßverhandlung oder Gerichtssitzung oder bei Anstrengung einer Klage oder anderen Maßregeln seitens der Gesellschaft gegen einen Aktien-Inhaber, zwecks Erlangung einer Summe, welche auf eine Aktie, eine einberufene Summe oder in anderer Weise fällig ist, soll es als genügend betrachtet werden, das Register der Aktien-Inhaber der Gesellschaft, in welchem der Name des Inhabers der Aktien-Nummer, worauf die Schulden aufgelaufen sind, steht, dem Gerichtshofe vorzulegen, sowie auch, im Fall die Sache eine einberufene Summe betrifft, daß die Anzeige der Einberufung dem Beklagten in gehöriger Weise gemäß den Statuten übermittelt worden ist.

Es soll nicht nöthig sein, die Ernennung der Direktoren, welche die Einberufung vollzogen, noch die Thatsache, daß eine vollzählige Anzahl Direktoren zusammen war, als die Einberufung beschlossen wurde, zu beweisen.

Auch nicht, daß die Versammlung, in welcher die Einberufung erlassen, richtig angeordnet und constituirt war, noch eine andere Sache irgend welcher Art.

Hingegen soll der Nachweis der obenangeführten Thatsachen als vollgültiger Beweis der Schuld anzusehen sein.





Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Der Schweizerische Bundesrath

— als gesetzliche Aufsichtsbehörde —

erklärt,

daß die am 20. Mai 1885 revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt nach schweizerischem Obligationenrecht in Kraft bestehen.

Bern, den 15. Dezember 1885.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident
sig. **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(L. S.) sig. **Ringler.**

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, unter dem 15. Dezember 1885 von dem Schweizerischen Bundesrathe zu Bern als zu Recht bestehend anerkannten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1879 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom $\frac{10. \text{ September } 1866}{30. \text{ März } 1874}$ vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, 6. Januar 1886.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage:
gez. **von Zastrow.**

Genehmigungsurkunde.

I. A. 10562.

(L. S.)

Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich.

A. Organisation.

§ 1. Die Schweizerische Rentenanstalt, gegründet 1857 und auf Gegenseitigkeit beruhend, hat den Zweck, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§ 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Sie wird nach außen durch ihren Direktor vertreten.

§ 3. Die Versicherten werden je alle drei Jahre im Mai zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Versicherten es verlangt.

§ 4. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmzählung.

§ 5. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen (§ 6, a—c) erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 6. Bei Eröffnung einer ordentlichen Generalversammlung ist vom Aufsichtsrathe zunächst Bericht zu erstatten über den Stand und Gang der Rentenanstalt.

Sodann kommen der Generalversammlung zu:

- a) die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrath, aus der Zahl der Versicherten, sowie die Bestätigung der Ersatzwahlen (§ 11, g);
- b) die Entscheidung über Vorlagen und Anträge des Aufsichtsrathes;
- c) die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe vorgelegten Abänderungen der Statuten.

§ 7. In der Generalversammlung können keine anderen als die vom Aufsichtsrath auf die Tagesordnung gesetzten und in der öffentlichen Einladung bezeichneten Traktanden behandelt werden.

Anregungen von Versicherten müssen, um in der Generalversammlung behandelt werden zu können, spätestens bis Ende März schriftlich dem Aufsichtsrath eingereicht werden, der dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen der Generalversammlung vorzulegen hat.

§ 8. Der Aufsichtsrath besteht aus 25 Mitgliedern (§ 6, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlussnahmen geschieht durch den Direktor, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bewohnt.

§ 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Direktor es verlangen.

§ 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte, je auf drei Jahre:

- a) zwei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Kasse zu kontrolliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben;
- b) zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archivbestand der Werthschriften zu kontrolliren haben und als Beisitzer mit dem Direktor die Anleihekommission bilden, welche die Kapitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Die vier vorbezeichneten Mitglieder zusammen bilden unter dem Voritze des Präsidenten des Aufsichtsrathes den Ausschuss, der in Verbindung mit dem Direktor alle Traktanden für den Aufsichtsrath vorzubereiten und sie ihm mit bestimmten Anträgen vorzulegen hat.

§ 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weiteren zu:

- a) die Ernennung des Direktionsbureau (§ 12), sowie der Stellvertreter, und die Festsetzung ihrer Bedingungen durch Vertrag;
- b) der Erlaß eines Reglements für das Direktionsbureau (§ 12);
- c) die allgemeinen Bestimmungen über Kapitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; die Vorschriften über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Kassaverfügungen;
- d) die Genehmigung der Anträge des Direktors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abänderung von Tarifen und über etwaige Einführung weiterer Modalitäten für die Austheilung der Ueberschüsse (§§ 15, 25 und 35);

- e) die Genehmigung des von der Direktion gefertigten und vom Ausschusse geprüften Jahresberichts sammt Rechnung;
 - f) die näheren Vorschriften für Einberufung, Ort und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen;
 - g) die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Trienniums ausscheiden, welche Wahlen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen (§ 6, a);
 - h) die Vorlagen betreffend Abänderung der Statuten (§ 6, c);
 - i) die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.
- § 12. Das Direktionsbureau besteht aus:
- a) dem Direktor; er leitet die Verwaltung der Rentenanstalt, ordnet die Funktionen der Beamten und ernennt die Bureaugehilfen und Agenten.
Der Direktor führt, abgesehen von den Fällen in § 11, c und 19, die alleinige Unterschrift für die Rentenanstalt (§ 2).
In Verhinderung des Direktors amtet sein Stellvertreter;
 - b) dem Verwalter; er besorgt die bewilligten Kapitalanlagen (§ 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften;
 - c) den Beamten für Kasse und Buchhaltung.
Der Aufsichtsrath beschließt über die Kautionsleistung der einzelnen Beamten des Direktionsbureau.
- § 13. Die Rentenanstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen und nur mit diesem.
- § 14. Die Gesamtrechnung der Rentenanstalt ist nach solidesten Grundsätzen zu erstellen; sie wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung (§ 11, c) veröffentlicht.
- § 15. Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so fällt derselbe in den Gewinnfonds, welcher die Bestimmung hat, an die Versicherten ausgetheilt zu werden nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 25, 35 und 11, d.
- § 16. Erzeugt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe aus dem Gewinnfonds zu decken.

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungsbestimmungen, welche auf der Police abzudrucken sind.

§ 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Direktors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.

Für die Police kann eine Taxe festgesetzt werden.

§ 20. Die Rentenanstalt wird für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§ 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

a) Die ganzjährige Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und kann im Januar einbezahlt werden, oder auch noch im Februar mit 1 % oder im März mit 2 % Säumnisbuße.

Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem 1. April alle seine Rechte.

b) Bei Policen mit Semester- oder Quartalsprämien wird der Versicherte mit dem 1. Januar alle Raten für das Jahr schuldig und hat erstere am 1. Januar und 1. Juli, letztere am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedesmal innert Monatsfrist einzuzahlen, ansonst mit Ablauf des Verfallmonats alle Versicherungsrechte erlöschen.

§ 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hierfür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar, an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungskapital) reduziert.

§ 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b) Versicherungen aufs Ableben.

§ 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Kapitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:

a) in Europa, mit Einschluß des mittelländischen und schwarzen Meeres;

b) auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§ 25. Die Versicherung aufs Ableben giebt im Weiteren ein Anrecht auf eine Gewinn-Altersrente (§ 15), deren Bezug für den einzelnen Versicherten mit dem Jahre beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4 % Zinsezins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

Ueber die Einführung etwaiger weiterer Modalitäten für Austheilung der Ueberschüsse entscheidet der Aufsichtsrath (§ 11, d).

§ 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintrittes nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§ 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er diesfalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verwirkt er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§ 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt in einem folgenden Jahre der auf Jahresprämie Versicherte im Januar oder Februar oder März, ohne daß die fällige Prämie entrichtet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausbezahlt, unter Abzug von Prämie und Buße.

Stirbt der auf Semester- oder Quartalsprämie Versicherte im Verfallsmonat, ohne daß die Prämie geleistet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug dieser Prämie. — Und ebenso werden beim Ableben die etwa noch übrigen Raten jenes Jahres mit der Auszahlung der Versicherungssumme verrechnet.

§ 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeninhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todtenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in § 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Kann die Rentenanstalt ihre Schuldpflicht anerkennen, so wird die Versicherungssumme sofort ausbezahlt.

§ 30. Nicht inbegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

- a) außerhalb Europa (§ 24, a). Die Rentenanstalt giebt die Reserve (Deckungskapital) zurück;
- b) im aktiven Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückgiebt;
- c) im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück;
- d) durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisikos in die Versicherung aufnehmen.

c) Leibrenten.

§ 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) eine lebenslängliche, gleichbleibende Rente zu.

§ 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß. Lebt er vorher ab, so hat die Anstalt nichts zu leisten.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittstage an.

Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebensscheines verlangen.

§ 33. Die Rentenversicherten haben an den Rechnungsüberschüssen der Rentenanstalt (§ 15) keinen Antheil.

d) Aussteuern.

§ 34. Die Aussteuerpolice sichern dem Versicherten eine bestimmte Kapitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§ 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weiteren einen Antheil am Rechnungsgewinn (§ 15), gleichzeitig mit der Versicherungssumme.

§ 36. Die Versicherungssumme nebst Gewinnantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police, sowie eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Revidirte Statuten

der

„Hammonia“

Glas-Versicherungs-Gesellschaft

des

Verbandes von Glaser-Zunungen Deutschlands.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Hammonia Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Zunungen Deutschlands, ist eine in Hamburg domicilirte Aktien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Glas gegen Prämienzahlung zu übernehmen.

Grundkapital und Aktien.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 375 000 und ist in 1250 Aktien à M. 300 eingetheilt. Den Aktien sind Dividendenscheine auf 10 Jahre beizulegen.

§ 3. Weitere Emissionen vor der vollen Einzahlung des Grundkapitals können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Aktien erster Emission das Recht, die auszugebenden Aktien zum Paricourse nach Verhältnis ihres Aktien-Besitzes zu übernehmen. Ueber diejenigen Aktien, welche von den derzeitigen Inhabern der Aktien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsraths zu normirenden Bezugsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfährt der Aufsichtsrath bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Paricourse ausgeben.

§ 4. Die Aktionaire bleiben bis zur Bezahlung des vollen Nominal-Betrages ihrer Aktien-Zeichnungen für den Betrag derselben verantwortlich, niemals aber über diesen Betrag hinaus.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Aktien kann nur durch Indossament und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, seine Gründe anzugeben braucht, geschehen. Der Aufsichtsrath ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn diejenige Person, welche die Umschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser noch eine Glaser-Zunung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits im Besitze von sechs Aktien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Zunungen keine Anwendungen. Verloren gegangene Aktien können zu Gunsten des durch Eintragung in das Aktienbuch legitimirten Eigentümers nach erbrachtem Beweise des Verlustes durch den Aufsichtsrath auf Kopien des Eigentümers durch neue Ausfertigung ersetzt werden.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahren nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche angegebenen Eigentümer der Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Betrag der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendenscheine ausbezahlt.

§ 6. Auf die Aktien sind zur Zeit eingezahlt:

I. Emission, 250 Aktien, 50 %.

II. " 1000 " 20 "

Die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Aktien sowohl, als auf die später zu emittirenden Aktien werden von der General-Versammlung bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiciren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungstermin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Raten als 20 % des Nominalbetrages ausgeschrieben werden, und muß zwischen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Wer die von der General-Versammlung festgesetzten Einzahlungstermine um mehr als 14 Tage verstimmt verfällt, ohne

Rate in eine Conventionalstrafe von 10 % per Anno zu Gunsten des Reservefonds. Erfolgt die Zahlung des fälligen Betrages nebst der Strafe auch nach abermaliger dreimaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen nach der dritten Aufforderung, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen, als dem Reservefond verfallen, einzubehalten, das durch die Zeichnung der Aktie erworbene Anrecht am gemeinschaftlichen Eigenthum aufzuheben und die verfallenen Aktien anderweit zu begeben. Doch steht ihm auch das Recht zu, die requirirte Rate nebst Conventionalstrafe sofort nach dem Fälligkeitstermin oder später durch die Direction einzulagen zu lassen.

Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. Die Generalversammlung,
- II. Der Aufsichtsrath,
- III. Die Direction.

§ 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat die Direction den Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung über das verfloßene Geschäftsjahr mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths vorzulegen.

Diese Vorlagen sind mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionaire anzulegen.

In der General-Versammlung haben die im vorhergehenden Jahre ernannten Revisoren die Resultate ihrer Prüfung der Bilanz mitzutheilen und die General-Versammlung daraufhin über die Decharge abzustimmen. Ueber etwaige Konituren der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrath, sowie die Wahlen der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Competenz gehören im Uebrigen alle nicht den andern Organen zugewiesenen Beschlüßfassungen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Aktien-Capitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Aktionaire, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Aktien zum Nominal-Betrage von M. 60,000, — bei der Gesellschaft deponiren, es unter schriftlicher Einreichung eines zur Competenz der General-Versammlung stehenden Antrages, verlangen.

Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages, und Beschaffung der Deposition in statutenmäßiger Weise (§ 9) zu berufen.

§ 9. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch einmalige Aufforderung mit Tages-Ordnung in dem Deutschen Reichsanzeiger, welche mindestens 4 Wochen vor dem angefesten Termin zu erfolgen hat, ferner durch besondere Einladungsschreiben mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung an die im Aktienbuche verzeichneten Aktionaire, es genügt die Aufgabe zur Post unter der im Aktienbuche verzeichneten Adresse.

§ 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionair berechtigt und geben 1 bis 3 Aktien eine, 4 und mehr Aktien 2 Stimmen. Kein Aktionair hat das Recht mehr als zwei Stimmen zu führen. Die Aktionaire sind befugt sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Aktionair der Gesellschaft sein müssen vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt für sich selbst und in Vertretung anderer Aktionaire mehr als 20 Stimmen zu führen. Als legitimirt gelten die im Aktienbuche verzeichneten Aktionaire, welche die ihnen vor der General-Versammlung behändigten Legitimationskarten abgeben.

§ 11. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths.

§ 12. Das Protokoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt.

§ 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung ent-

Gleichheit das Botum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, über die Veränderung der Statuten — soweit nicht der letzte Absatz dieses Paragraphen Ausnahme statuirt — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des emittirten Aktien-Capitals in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Aktien-Capitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 8 Wochen eine zweite General-Versammlung zu halten, in der es auf die Zahl vertretenen Aktien nicht ankommt, doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Versammlung einer Majorität von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Capitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 1) sowie über Aenderung der im § 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domizil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Versammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktien-Capitals, Erstes durch drei Viertel Majorität die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Personen, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden, und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens drei Mitglieder aus, und sind diese für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Für die zum Aufsichtsrath gewählten Personen ist die gleiche Zahl als Stellvertreter in der General-Versammlung zu wählen; tritt eine Vacanz ein, so ist ein Stellvertreter als Ersatz einzuberufen. Die Einberufung geschieht in der Reihenfolge wie dieselben in dem notariellen Protocoll verzeichnet sind.

§ 15. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß für die Dauer seines Amtes 3 Aktien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§ 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben so oft er es für nothwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal, und stets wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§ 18. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Das Protocoll ist nach jeder Sitzung behufs der Genehmigung zu verlesen und falls keine Monitiven gegen dasselbe erhoben werden, vom Vorsitzenden zum Zeichen der erfolgten Genehmigung zu unterschreiben. Die erfolgte Genehmigung resp. die etwaige Erhebung von Monitiven ist im Protocoll zu bemerken.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Directoren und der Beamten, kontrahirt mit denselben, und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, namentlich auch betreffs der Art der Regulirung der Schäden, und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen, nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in pupillarischen Haussparten dieser Stadt, oder ihres Gebietes belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Gesellschafts-Casse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber

alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsraths genießen kein Honorar erhalten jedoch in Gemäßheit des § 25 eine Lantidme von Reingewinn der Gesellschaft.

Ueber die dem ersten Aufsichtsrathe zu gewährende Lantidme beschließt die erste ordentliche General-Versammlung.

§ 21. Die Direction besteht aus 2 Personen, welche sich den Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Wahl aufgenommenenotarielle Protocoll legitimiren. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, eines seiner Mitglieder als Stellvertreter für ein behindertes Directions-Mitglied auf die Dauer von längstens 2 Monaten zu bestellen, doch ruht während der Zeit, während deren es in die Direction delegirt ist, seine Thätigkeit als Aufsichtsraths-Mitglied. Der Direction ist die Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist, übertragen; sie hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft nach Maßgabe des Handels-Gesetzbuches zustehen.

Die Direction bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Aufsichtsrath contractlich mit ihr zu vereinbaren hat, und ist außerdem am Reingewinne des Geschäfts (vergl. § 25) zu theilhaben; die näheren Anstellungs-Bedingungen bleiben einer mit dem Aufsichtsrathe zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.

§ 22. Die Firma der Gesellschaft wird gemeinschaftlich von den beiden Directoren gezeichnet. Der Aufsichtsrath darf jedoch auch sonstigen Beamten der Gesellschaft, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Ernennung angenommene notarielle Protocoll zu legitimiren haben, das Recht ertheilen, die Firma der Gesellschaft — jedoch nur in Verbindung mit einem Mitgliede der Direction, per procura oder einem sonstigen ihre Vertretung ausübenden Zufuge — zu zeichnen.

Revisions-Commission.

§ 23. Die Revisions-Commission besteht aus 4 Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der constituirenden General-Versammlung, und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden, und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und der Direction spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservfonds.

§ 24. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December; das erste Jahr vom Tage der Geschäfts-Eröffnung bis zum 31. December des nächstfolgenden Jahres. Die Bilanz wird von der Direction in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgemacht und der Revisions-Commission zur Prüfung unterbreitet.

§ 25. Von den sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschüssen der Activa über die Passiva werden verwandt:

1. 5% zur Bildung eines Reservfonds bis derselbe die Höhe von 50% des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht hat.
2. 5% für die Aktionaire auf das eingezahlte Aktien-Capital.
3. Von dem Restgewinne werden vertheilt:
 - a) 10% unter die Mitglieder des Aufsichtsraths.
 - b) 5% unter die Mitglieder der Direction und die sonstigen Beamten der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths.
 - c) 5% an den Verband von Glaser-Innungen Deutschlands.
 - d) Die verbleibenden 80% des Restgewinnes mit den unter 2 aufgeführten 5%, unter die Aktionaire als Dividende.

§ 26. Dem Reservfonds fallen auch die Erträgnisse seiner eigenen Fonds zu. Falls ein Jahresabschluß einen Verlust an Grundcapital der Gesellschaft ergibt, wird derselbe aus dem Reservfonds, soweit dieser reicht, ergänzt.

§ 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrathe oder der Direction unterzeichnet und in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Extra-Beilage

zum

15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

360. 828. Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlüsse.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen etc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterzeichnet, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Termin-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1886.

stunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden

nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschlätze, Zeichnungen zc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautionsstellung zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauten. Vom 17. Juli 1885.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlätzen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgeesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc.

Insofern in den Verdingungsanschlätzen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgeesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Abmessungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlätze nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindern- den Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet

sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichlichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschließung der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünkt-

lich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit zc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten auszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenserzatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfsen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden

Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge zu tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten zc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfsen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfsen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes

bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bzw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notierungen etc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bzw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller

nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgeordnete, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Kautionen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bzw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einfassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für die Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der

bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsigenden einer benachbarter Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehend abgedruckten Bedingungen werden mit dem Bemerken republiziert, daß sie für alle Bauten in den Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern, der geistlichen u. Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirthschaft und für Handel und Gewerbe Anwendung finden. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Wasser- und Wegebauten unterscheiden sich von denen für Hochbauten nur durch unwesentliche Fassungsänderungen. Abdrücke der Bewerbungsbedingungen sind zum Preise von 6 Pf., Abdrücke der Bedingungen für Hochbauten und Wasserbauten zum Preise von 10 Pf. in der Hofbuchdruckerei von L. Boff & Cie. hieselbst käuflich.

Düsseldorf, den 7. April 1886. 1. III. A. 7472.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

Extra-Blatt

zum

15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

361. 356. Betreffend den Grenzverkehr mit Rindvieh-
gespannen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Land-
wirthschaft etc. bestimme ich hierdurch im Anschluß an
meine Bekanntmachung vom 3. November 1883, l. ll. A.
2681, betreffend den Grenzweideverkehr was folgt:

Denjenigen Grundbesitzern in den an Holland an-
grenzenden diesseitigen Gemeinden, welche jenseits der
Landesgrenze Grundstücke besitzen, kann der Verkehr mit
Rindviehgespann über die Grenze behufs Weaderung und Aberntung ihrer Grundstücke Seitens der diesseitigen
Ortspolizeibehörden unter Beobachtung der in vorge-

dachter Bekanntmachung gegebenen, die Verhütung eines
Mißbrauchs dieser Erlaubniß zu verbotener Einführung
von Rindvieh bezweckenden Vorsichtsmaßregeln gestattet
werden.

In gleicher Weise kann den in den holländischen, an
das diesseitige Gebiet anstoßenden Gemeinden ansässigen
Landwirthen durch spezielle Erlaubniß der diesseitigen
Ortspolizeibehörden der Verkehr mit Rindviehgespann
über die Grenze behufs Weaderung und Aberntung ihrer
im diesseitigen Gebiete gelegenen Grundstücke gestattet
werden.

Düsseldorf, den 15. April 1886. l. ll. A. 1247.

Der Regierungs-Präsident,
F. B.: von Roou.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1886.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

